



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Erstes Kapitel: Grundbegriffe

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Erstes Buch.

## Grundbegriffe und Entwicklungsgang der Volkswirtschaftslehre.

Erstes Kapitel.

### Grundbegriffe.

Bedürfnisse.

#### § 1.

Die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen wird hervorgerufen durch Bedürfnisse; sie sind der Ausgangspunkt, ihre Befriedigung ist Zweck und Ziel seines Thuns.

Bedürfnisse bestehen und machen sich geltend in dem bewußten Gefühl eines Mangels, verbunden mit dem Streben, diesem Mangel in bestimmter Weise und durch bestimmte Mittel abzuhehlen.

Daß beide, Mangel wie Mittel zur Abhilfe, zum Bewußtsein gelangt sind, unterscheidet das Bedürfnis von dem aus allgemeiner Lust- und Unlustempfindung erwachsenen Trieb.

Die Bedürfnisse des Menschen sind ungemein zahlreich. Ihren Gegenstand bildet die Ausgestaltung des innern, seelischen und geistigen Lebens nicht minder, wie leibliches Wohlbefinden und äußere Existenz.

In der Vermehrung und Steigerung der (vernünftigen) Bedürfnisse (verbunden mit entsprechender Steigerung der auf ihre Befriedigung gerichteten wirtschaftlichen Energie) äußert sich und beruht für den Einzelnen wie für die Gesamtheit das Fortschreiten zu höherer Bildung und reicherer Kultur.

Art und Umfang der Bedürfnisse sind bedingt durch die Verschiedenheit der Menschen selbst; durch die Eigenart der sie umgebenden Außenwelt; durch das Zeitalter, dem sie angehören, die Kultur- und Bildungsstufe, die sie erreicht haben; endlich durch die besondere Lebenslage und Stellung der Einzelnen.

Zahl und Stärke der Bedürfnisempfindungen sind verschieden nach der Eigenart von Volk und Stamm, Sippe und Familie; ferner nach Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, natürlicher, körperlicher und geistiger Beanlage.

Die Bewohner von Erdstrichen mit tropischem Klima haben andere Bedürfnisse in Ernährung, Kleidung, Wohnung, als die von Ländern der gemäßigten oder der kalten Zone. (Ebenso die von Gebirgsland oder Flachland; Insel-, Küsten- oder Binnenland.)

Auf den niedrigsten Kulturstufen (bei dem Naturmenschen wie ähnlich auch beim Kinde) beschränken sich die Bedürfnisse auf das notwendigste: die Lebensbewahrung. Mit den Fortschritten der Kultur vermannigfaltigen und verfeinern sie sich und dehnen sich nach und nach immer mehr aus auf alles, was den Lebensgenuß zu erhöhen, das Wohlbefinden zu steigern, für vollendetere Entwicklung des Leibes und Geistes förderlich zu sein vermag.

Wie ungemein abhängig endlich die Bedürfnisse sind von der besonderen Lebenslage des Einzelnen, von Stellung, Beruf, Beschäftigung, Gewöhnung, Verkehr u. a., zeigen zur Genüge die Wahrnehmungen des täglichen Lebens.

Die Bedürfnisse lassen sich einteilen in Ordnungen oder Klassen nach dem Grade ihrer Dringlichkeit und ihrer Bedeutsamkeit für das Leben des Menschen. Man unterscheidet gewöhnlich Existenzbedürfnisse, Anstandsbedürfnisse, Luxusbedürfnisse.

Von der Befriedigung der Existenzbedürfnisse hängt ab die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit (Naturbedürfnisse; Existenzminimum). Sie erstrecken sich also vornehmlich auf Nahrung,

Kleidung, Obdach, weiterhin aber auch auf Rechtsschutz und Sicherung der persönlichen Existenz durch soziale Ordnung.

Die Anstandsbedürfnisse entspringen den Anschauungen, der Sitte und der Lebenshaltung der sozialen Klasse und der Umgebung, welcher der Einzelne angehört; ihre Nichtbefriedigung „gefährdet seine gesellschaftliche Stellung“.

Über die Existenzbedürfnisse, die unbedingt und überall, und die Anstandsbedürfnisse, die möglichst weitgehend zu berücksichtigen sind (normaler, relativ notwendiger Bedarf), hinaus reichen in unendlicher Fülle die Luxusbedürfnisse.

Durchbrochen wird die Einteilung der Bedürfnisse in mehr oder minder wichtige Arten und Ordnungen durch die verschiedene Intensität der einzelnen Bedürfnisregungen. Ist ein Bedürfnis erster Ordnung bis zu einem gewissen Grade befriedigt, so tritt seine weitere Regung häufig zurück hinter eine lebhaftere Bedürfnisempfindung einer an sich weniger wichtigen Ordnung.

Ein Bedürfnis zweiter Ordnung dritten Intensitätsgrades vermag sich wohl Geltung zu verschaffen auf Kosten eines Bedürfnisses erster Ordnung aber etwa siebenter Intensität. — Ein Anstands- oder Luxusbedürfnis kann so lebhaft empfunden werden, daß es Existenzbedürfnisse, wenn nicht gänzlich zurückdrängt, so doch in ihrer Befriedigung auf das notwendigste beschränkt. So werden Vergnügungen, Schmucksachen nicht selten erstrebt mit Zurücksetzung wichtiger Bedürfnisse in Ernährung und Wohnung.

In zeitlicher Beziehung lassen sich unterscheiden dauernde, periodische und vorübergehende, regelmäßige und unregelmäßige, voraussehbare und nicht voraussehbare Bedürfnisse. — Die wohlgeordnete Wirtschaft nimmt Bedacht nicht nur auf die augenblicklichen, sondern auch auf die zukünftigen Bedürfnisse, und sucht sich auch gegenüber solchen, die außerordentlich und unerwartet auftreten, zu decken.

## § 2.

Der Bedarf, d. h. die Gesamtheit der leiblichen und geistigen Bedürfnisse, die jemand zu befriedigen hat, ist bei den einzelnen größeren und kleineren Menschheitsgruppen (in Land und Staat, Kirche, Beruf etc.) verschieden in Art, Umfang und Intensität der Empfindung. Der Bedarf des

Einzelnen schwankt im allgemeinen um die mittlere Bedarfsgröße der Gruppe, mit der ihn gleichartige Lebensverhältnisse, Anschauungen, Gewohnheiten verbinden. Die Lebenshaltung dieser sozial ihm gleichstehenden „Standesgenossen“ ist für den Einzelnen im allgemeinen das Ziel, bis zu dem er mindestens seinen Bedarf auszudehnen trachtet (standard of life).

Bisweilen versteht man unter „Bedarf“ auch die konkrete Menge der Mittel, die zur Befriedigung eines Bedürfnisses oder eines Bedürfniskomplexes erforderlich sind.

## Güter.

### § 3.

Alle Mittel, die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, nennen wir **Güter**.

Die Gutsqualität entsteht und geht verloren: mit dem entsprechenden Bedürfnis; mit der Fähigkeit, dies Bedürfnis zu befriedigen (der Nutzbarkeit); mit der Kenntnis dieser Fähigkeit; und mit der Möglichkeit, für den Menschen erreichbar zu sein.

In der Natur vorbereitete, in ihren nutzbaren Eigenschaften aber noch unbekannte Wohlfahrtsmittel können wir als latente Güter bezeichnen. Bei fortschreitender Kultur (mit wachsenden Bedürfnissen) werden mehr und mehr latente Güter durch Entdeckung, Zugänglichmachung, Verwertung ihrer Nutzbarkeit in wirkliche, tatsächliche Güter umgewandelt. Die Verschiedenheit und der Wechsel der Bedürfnisse in Verbindung mit ungleich entwickelter Einsicht und Kenntnis der Dinge und ihrer Verwendbarkeit erklären, weshalb keineswegs alles, was in der einen Zeit und an einem Orte als Bedürfnisbefriedigungsmittel galt oder gilt, unbedingt oder in gleichem Grade zu anderer Zeit oder an anderen Orten ebenfalls zu den Gütern zählt.

Der Charakter des Gutes wird also gewonnen und verloren durch die Beziehung zum Menschen und seinen Bedürfnissen.

Der Solnhofener Schiefer wurde zu einem spezifischen, höher bewerteten Gute erst nach Erfindung des Steindrucks; der Tabak, seitdem und wo man seine Brauchbarkeit zum Rauchen zc. kennen und schätzen lernte; der Kautschuk seit etwa 1825; die Thomas-schlacke seit Kenntnis ihres Wertes als Düngmittel zc. — Die Früchte werden meistens zu Gütern erst durch ihre Reife und hören mit dem Verlust ihrer Genußfähigkeit auf, solche zu sein. Bei Zaubermitteln, Liebestränken zc. schwindet die Güterqualität mit dem Glauben an ihre Wirksamkeit. Ein zusammengestürztes, unbewohnbar gewordenes Haus ist als solches kein Gut mehr; nur die Materialien können verringerte Güterqualität — zum Neubau, zum Heizen u. a. — behalten. Das Licht als solches, das Gemälde als Gegenstand des Kunstgenusses ist kein Gut für den Blinden; der Gesang, das Tonstück nicht für den Tauben.

Während im allgemeinen Vermehrung, Steigerung, Verfeinerung der Bedürfnisse die entsprechenden Vorgänge auch in der Güterwelt hervorrufen, findet sich häufig auch die umgekehrte Erscheinung. Luxus- und Genußartikel, Neuheiten zc. sollen oft Bedürfnisempfindungen erst hervorlocken, auf deren Befriedigung sie berechnet sind. Gelingt ihnen dies nicht, so erhalten sie in ihrer spezifischen Form und Bestimmung keine Güterqualität (bleiben unverkäuflich). — Es liegt also eine Wechselwirkung vor zwischen Bedürfnissen und Gütern.

### Güterarten.

#### § 4.

Wir unterscheiden innere und äußere Güter. — Die inneren Güter umfassen alles, was der Bedürfende „als Gabe in sich findet oder freithätig in seinem eigenen Innern erzeugt“. Sie sind als persönliche Güter mit der Person verbunden, dieser angeboren oder angebildet.

Zu ihnen gehören z. B. Körperkraft, handliche Geschicklichkeit, Begabung, Kenntnisse, Ausbildung des innern Seelen- und Geisteslebens, sobald und soweit dadurch Bedürfnisse befriedigt werden.

In persönlichen Dienstleistungen können solche inneren Güter des einen für andere zu äußeren Gütern werden.

Äußere Güter sind solche (mit Händen greifbare) Bedürfnisbefriedigungsmittel, die von der Außenwelt her, von anderen Menschen und von der lebendigen und leblosen Natur, empfangen oder mit ihrer Beihilfe hergestellt werden. Sie zerfallen in freie und wirtschaftliche Güter.

Freie (naturfreie) Güter sind solche, die die Natur ohne weitere Mühe und Arbeit des Menschen, abgesehen von der okkupatorischen Thätigkeit des Aneignens (Sammelns, Suchens 2c.) gewährt. Zu ihnen gehören die allgemeinen Güter, deren ausschließliche Aneignung seitens einzelner Menschen (oder Völker) unmöglich ist (z. B. Luft, Tageslicht, Sonnenwärme, das Weltmeer) und die freien Besitzgüter oder bedingt freien Güter.

Diese letzteren sind zwar ihrem Wesen nach appropriierbar und übertragbar, werden aber von der Natur in solchem Überfluß geboten, daß jeder ohne Entgelt nach Belieben davon nehmen kann, ohne andere zu beschränken oder die voraussichtliche zukünftige Bedürfnisbefriedigung in Frage zu stellen. Die freien Güter werden genossen und wirtschaftlich verwendet, aber nicht eigentlich „bewirtschaftet“, nicht gekauft, erzeugt, vorsorglich eingeteilt und gespart.

Bedingt freie Güter sind z. B. der Grund und Boden (in der Urzeit), Holz, Steine, Wasser, Wild 2c., wo und so lange sie in einem den Bedarf weit übersteigenden Überfluß sich finden (und deshalb herrenlos bleiben). Im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung werden sie mehr und mehr zu wirtschaftlichen Gütern infolge steigenden Bedarfs bei event. abnehmendem Vorrat. — So der Grund und Boden bei zunehmender, festhafter Bevölkerung und besonders seit Entstehung des Sondereigentums; das Holz des Urwaldes, je mehr von diesem gerodet wird und die Zahl der holzbedürftigen Ansiedler wächst; das Wasser des Flusses, sobald es zu bestimmten Bewässerungs- und industriellen Anlagen verwendet wird. Selbst bei allgemeinen Gütern findet sich ähnliches. Sonnenlicht und -wärme kann z. B. in Gestalt besonders günstiger klimatischer Lage eines Weinberges zu einem wirtschaftlichen, sorgsam ausgenutzten und beim Erwerb hoch bezahlten Gute werden. Naturfreie Güter erhalten den Charakter wirtschaftlicher Güter insoweit, als mit ihrer Aneignung (Sammlung von Früchten, Fang von Fischen 2c.) mehr oder minder menschliche Arbeit und Mühe verknüpft ist, also Opfer nötig sind, auf deren Vermeidung resp. Verringerung man bedacht sein wird.

Die wirtschaftlichen Güter sind nur in beschränkter Menge gegenüber den gegenwärtigen und absehbaren zukünftigen Bedürfnissen, oder nicht in der Beschaffenheit,

unter den Umständen, wie wir sie gebrauchen können oder wollen, vorhanden. Es liegt somit ein Interesse des Einzelnen vor, sich den Besitz dieser Güter, die rechtliche und wirtschaftliche Herrschaft über sie, zu sichern. Sie können nur mit Hilfe menschlicher Arbeit (zum Zwecke der Herbeischaffung, der Umwandlung oder Hervorbringung) erlangt, nur gegen Entgelt und Opfer (in der Regel) erworben werden. Der (wirtschaftlich verfahrenende) Besitzer sucht ihre Nutzbarkeit möglichst zu konservieren, sie möglichst ausgiebig zu verwerten und sparsam und vorsichtig zu verwenden.

Zu den wirtschaftlichen Gütern rechnen wir:

1. Persönliche Dienstleistungen oder sogar, bei Sklaverei und Leibeigenschaft, die Personen selbst (die dann freilich mehr als Sache betrachtet werden).

2. Sachgüter (Naturstoffe und deren Verarbeitungen).

3. Verhältnisse zu Personen und Sachen und daraus event. abfließende Rechte (z. B. Kundschaft; Firma; Realgerechtigkeiten; Privilegien; öffentliche Einrichtungen, wie kommunale und staatliche Anstalten etc.).

Einige erklären Rechte und Verhältnisse, da sie nicht letzte Ziele des Wirtschaftens oder auch nur selbständige Mittel seien, sondern stets sich auf Sachgüter bezögen und durch diese erst Bedeutung erhielten, nicht als wirtschaftliche Güter. Ebenso Dienstleistungen, die als Ausflüsse der körperlichen oder geistigen Arbeitskraft einer menschlichen Persönlichkeit nicht bewirtschaftbar seien; Mittel, Güter zu schaffen, aber nicht selbst Güter. v. Wieser faßt Rechte und Forderungen etc. auf als Güterteile; den Kauf einer Kundschaft u. ähnl. bezeichnet er als Bezahlung für die Wahrscheinlichkeit des Erwerbs künftiger Geschäftsgewinne, also künftiger Güter.

## § 5.

Die Güter dienen entweder unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung als Genußgüter, oder mittelbar als Kapitalgüter, indem wir mit ihrer Hilfe erst jene ersteren auf mehr oder minder weitem Umwege erzeugen oder uns verschaffen. Die Genußgüter zerfallen in Verbrauchsgüter

(Genußgüter im engern Sinn), zu sofortiger oder in kurzer Zeit sich vollziehender Konsumtion bestimmt (z. B. Nahrungsmittel), und in Gebrauchsgüter, die erst in langdauernder Benutzung abgenutzt und konsumiert werden (z. B. Möbel).

Unter den Kapitalgütern unterscheiden wir Produktivgüter, die zur Herstellung anderer neuer Güter nötig und nützlich sind, und Erwerbsgüter, die zur privatwirtschaftlichen Erlangung anderer Güter dienen, abgesehen davon, ob sie neue, noch nicht vorhandene Güter und Werte schaffen.

Bezeichnet man die unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Genußgüter als Güter erster Ordnung, so wird eine Gruppe zweiter Ordnung gebildet von den (Produktiv-)Gütern, welche jene hervorbringen. Diese wieder aufgelöst in die Güter, aus denen und mit deren Hilfe sie entstanden sind, ergibt Güter dritter Ordnung, und so fort bis zu den (Produktions-)Elementen, den anfänglichen Stoffen und Kräften.

Die Sachgüter lassen sich weiterhin auch einteilen in

1. Gattungsgüter (res fungibiles, vertretbare Güter), unbestimmte Güter einer Art mit wesentlich gleichen Eigenschaften.
2. Individualgüter, Einzelgüter mit spezifisch besonderen Eigenschaften.

Oder: Unbewegliche (in der Regel nur einem Zwecke dienende) Güter und bewegliche (transportable) oder nach menschlichem Willen fixierte Güter.

Oder: Vermehrbare und nicht vermehrbare (seltene, Monopol-)Güter.

Oder: Unteilbare und teilbare Güter; letztere wieder teilbar ohne oder mit Wertverlust, oder sogar mit Werterhöhung. (Ein halbiertes Stück Gold behält seinen Wert, ein halbiertes Edelstein nicht; ebenso geht der Wert ganz oder zumteil verloren bei Dingen, bei denen er auf der Form beruht (z. B. Marmor- oder Gipsfigur). Erhöht wird der Wert durch Zerteilung z. B. bei Brennholz.)

Oder: Güter von hohem und von niederem spezifischen Wert (im Verhältnis zu Volumen und Gewicht; sehr wichtig in Bezug auf die Transportkosten und deren Einfluß auf den Preis).

Anderer Unterscheidungen sind die in: unentbehrliche und allgemein begehrte Güter gegenüber entbehrlichen und Luxusgütern. Ferner in einnützige und viel-(all-)nützige Güter, je nachdem nur Verwendung durch eine Person, oder Benutzung durch viele Personen, gleichzeitig oder nach einander, möglich ist; endlich in alleinnützige und komplementäre (sonnexe) Güter, je nachdem sie für sich allein oder gemeinsam und in Verbindung mit einander benutzt werden.

## Erlangung der Güter.

## § 6.

Die allermeisten Güter, welche, insofern sie vergänglich sind, immer wieder erneuert werden müssen, lassen sich keineswegs beliebig und noch weniger mühelos erlangen, während jeder doch lediglich diejenigen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, über die er ausschließlich oder wenigstens gemeinschaftlich mit anderen zu verfügen vermag.

Unter den inneren Gütern sind diejenigen, welche der Mensch angeboren erhält, z. B. natürliche Anlagen zc., überhaupt nicht beliebig, und andere, z. B. Kenntnisse, erlernt sein wollende Leistungsfähigkeiten zc., die unter Beschwerde mit Hilfe der Außenwelt errungen werden müssen, nicht mühelos zu erlangen.

Von den äußeren Gütern hingegen pflegen neben denjenigen freien, die sich nicht überall in der begehrten Beschaffenheit darbieten, oder den Menschen nicht ohne vorgängige Bemühung, z. B. Auffuchen, Einsammeln zc., verfügbar werden, alle beschränkt zugänglichen gleichfalls weder beliebig noch mühelos erlangbar zu sein.

Über die Mehrzahl der äußeren Güter erlangt der sie Bedürftende vielmehr nur dadurch Verfügung, daß er sich dieselben entweder durch eigene Anstrengungen und Opfer unmittelbar beschafft, oder sie mittelbar von anderen (gegen Entgelt) erwirbt.

## § 7.

Unmittelbar nun sind äußere Güter überhaupt nur beschaffbar: einerseits durch Okkupation, Entnehmung und Aneignung freiwilliger Naturgaben (d. h. in der Natur ohne menschliches Zuthun entstandener Befriedigungsmittel), und andererseits durch Produktion, Hervorbringung neuer Güter vermittelt menschlichen Zuthuns.

Der Mensch kann nicht eigentlich neue Stoffe schaffen, sondern nur neue Güter dadurch hervorbringen, daß er z. B. die Natur mit Hilfe gegebener Stoffmengen zur Erzeugung benutzbarer Stoffe

hinleitet, die okkupierten oder produzierten Stoffe durch Zurichtung, Umbildung zc. zur Bedürfnisbefriedigung tauglicher, bereits vorhandene Güter zugänglicher macht, oder selbst neue Befriedigungsmittel auffindet.

Die Produktion, deren Ergebnis das Produkt (Erzeugnis) ist, bezweckt Vermehrung der Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Sie wird deshalb notwendig, weil bei ausschließlich okkupatorischer Naturbenutzung manche Bedürfnisse gar nicht und andere wenigstens nicht hinlänglich zu befriedigen wären.

Lediglich etwa in der Weise wilder Tiere lebende Menschen könnten die Gesamtheit ihrer Bedürfnisse vermittelst bloßer Okkupation vollständig befriedigen. Um sich dabei jedoch irgend welcher Vorrichtungen, z. B. zum Einfangen oder Erlegen von Fischen oder Wild, bedienen zu können, ist nebenher schon die Produktion von Netzen, Schlingen, Waffen zc. unentbehrlich.

Beide lassen sich aber nur bewirken durch menschliche Arbeit, d. h. mit Mühe verbundene und zum Zweck der Bedürfnisbefriedigung auf sich genommene persönliche Anstrengung, vermittelst Hilfe der äußern Natur und unter Benutzung von Kapital, welches in bereits erzielten und wieder zur Güterbeschaffung benutzten Produkten besteht.

Natur, Arbeit und Kapital sind also die drei Produktionsmittel, deren Zusammenwirken in der Regel behufs der Beschaffung von Gütern und insbesondere bei jeder Produktion erforderlich ist.

Unter diesen Produktionsmitteln, welche auch als Produktions-elemente, Produktionsfaktoren, Produktivkräfte (hervorbringende Kräfte), oder als Güterquellen bezeichnet werden, wirkt die Arbeit leitend, Natur und Kapital dagegen dienend bei der Güterbeschaffung mit. Keines derselben kann allein hierzu verhelfen. Abgesehen davon, daß Arbeit sich nur unter Beistand der äußern Natur, in welcher die Menschen leben, leisten läßt, setzt jede, nicht mehr bloß in unwillkürlicher Verrichtung eines Lebensvorganges, z. B. des Atmens zc., bestehende Benutzung letzterer durch Okkupation oder zur Produktion mindestens Anwendung von Arbeit, und diese meist wieder Verwendung von Kapital, z. B. von Gerätschaften zc., voraus.

## § 8.

Jeder kann demnach unmittelbar durch Selbstbeschaffung („Eigengewinnung“) nur solche Güter erlangen, welche er selbst, allein oder mit Hilfe anderer, vermöge ihm verfügbarer innerer und äußerer Güter zu okkupieren oder zu produzieren vermag.

Ohne Benugung schon vorhandener Güter wäre namentlich eine Produktion gar nicht möglich. Jede solche ist vielmehr deshalb, weil jene beim Gebrauch für menschliche Zwecke entweder sofort oder nach und nach verbraucht werden, stets mit einer gleichzeitigen Konsumtion, Verzehrung von Gütern, verbunden.

Der Mensch, welcher keine neuen Stoffe zu erschaffen vermag, kann vorhandene auch nicht wieder völlig, sondern nur in ihrer bisherigen Beschaffenheit und Tauglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung schneller oder langsamer verbrauchen und dadurch rücksichtlich jener vernichten. So werden unter den Sachgütern z. B. Nahrungsmittel und Brennmaterialien beim Gebrauch zur Sättigung und zum Heizen sofort, Gebäude, Bekleidungsstücke hingegen durch allmähliche Abnutzung bis zum Unbrauchbarwerden aufgebraucht.

Diese bezweckt Bedürfnisbefriedigung, während die Produktion schließlich immer nur Mittel zur Ermöglichung einer Konsumtion ist.

Konsumtion und Produktion bedingen sich somit gegenseitig und werden daher beiderseits mit Anwachsen des Gesamtbedarfes sowohl in größerer Ausdehnung als in gesteigerter Mannigfaltigkeit erforderlich.

Erstere bleibt eine unumgängliche Vorbedingung letzterer und diese wieder eine notwendige Voraussetzung jener, wonach zwischen Wiederverzehrung und Wiederherbringung eine unausgesetzte Wechselwirkung stattfindet.

## § 9.

Okkupation und Produktion sind also die ursprünglichen und für die Menschheit, als Ganzes gedacht, die einzigen Erwerbarten; nur auf diesem Wege kann der Gütervorrat der Menschheit vermehrt werden.

Ebenso sind Okkupation und Eigenproduktion die einzigen Gütererwerbsarten für die isolierte Wirtschaft, die mit eigener Arbeit erzeugen muß, was die Natur gar nicht oder nicht in genügender Menge und nicht in gewünschter Beschaffenheit darbietet.

Anders in der verkehrswirtschaftlichen Organisation, die auf Sondereigentum, Arbeitsteilung und Übertragung der Güter zwischen den einzelnen Wirtschaften sich gründet. Hier ist die Möglichkeit gegeben, nötige und erwünschte Güter ohne Selbstproduktion von andern Wirtschaftseinheiten zu erwerben. Gewöhnlich geschieht dies auf dem Wege des Tausches, gegen Hingabe anderer Güter und Leistungen, seltener findet sich — freiwillig oder zwangsweise — unentgeltliche Überlassung.

Güterübertragungen der letztern Art sind:

1. Die autoritative Zuteilung. So z. B. in der Familie; in Geschlechts- und Sippenverbänden; in den antiken Diken- und den mittelalterlichen Fronhofswirtschaften, überhaupt dort, wo mehr oder minder abhängige Glieder einer Wirtschaftseinheit, wie die Arbeit, so auch Ertragsteile und Subsistenzmittel zugewiesen erhalten. Wohl mit Recht ist darauf hingewiesen, daß in dem sozialistisch organisierten Staate kaum eine andere Form der Güterverteilung als die autoritäre Platz finden dürfte.

2. Die karitative Zuteilung; freiwillige, unentgeltliche Überlassung als Geschenk, Almosen zc. — So die mittelalterliche Klosterwohlthätigkeit; die öffentliche und private Verteilung von Spenden und Unterstützungen, wie sie im weitesten Umfange bereits in Athen und Rom sich findet, u. a.

3. Die zwangsweise Güterüberlassung, entweder unrechtmäßig durch bloße Gewaltthat erzwungen (Krieg und Eroberung; Seeraub), oder auf dem Wege jeweiligen Rechts herbeigeführt, unentgeltlich oder gegen einseitig von dem Erwerber festgesetzten, oft nur generellen Entgelt. Hierher gehören z. B. die Leistungen der Sklaven, Hörigen, Kolonen zc. und die von ihren Herren nach Willkür und Gutdünken oder nach Brauch und Recht gewährten Gegenleistungen. Ferner die Forderungen der Zwangsgemeinschaften — Staat, Gemeinde zc. — an Steuern und sonstigen Leistungen ihrer Angehörigen und die dafür gewährte, meist nur generelle, Gegengabe.

Der Tausch ist, weil jedes Gut stets nur gegen ein anderes umgetauscht werden kann, lediglich unter der Voraussetzung

möglich, daß der Eine etwas verfügbar und übrig hat, was der Andere zu haben begehrt, und daß dieser dafür wieder etwas wegzugeben und aufzuopfern vermag, was jenem zusagt.

Die Abtretung erfolgt dabei entweder für immer, z. B. beim Verkaufen, oder auf Zeit, bei bloßer Überlassung eines Guts zur zeitweiligen Benutzung, z. B. beim Ausleihen, Vermieten und Verpachten. Die Gegenleistung hingegen kann entweder in die Gegenwart oder auch, bei Gewährung von Kredit, in die Zukunft fallen.

Zum Tauschen werden die Menschen zunächst durch die Ungleichheit ihrer Fähigkeiten und Neigungen, sowie ihrer Beziehungen zur Außenwelt veranlaßt, und alsdann auch dadurch genötigt, daß die unmittelbare Selbstbeschaffung aller zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erforderlichen Güter um so unmöglicher ist, je zahlreicher und vielartiger die Bedürfnisse bereits geworden sind.

Hat der Eine zum Auffuchen oder Erlegen von Wild, der Andere zur Verfertigung von Waffen mehr Geschick und Lust, so kann sich jener Fleisch und Felle leichter verschaffen als Waffen, und dieser umgekehrt letztere. Der für beide vorteilhafte Austausch von Wildbret und Bewaffnung liegt da so nahe, daß unvermeidlich darauf verfallen werden muß.

Ebenso natürlich ist es, daß am Strande hausende Fischer, im Waldgebirge streifende Jäger, grasreiche Ebenen durchziehende Nomaden und in bebauten Gefilden heimische Ackerbauer, oder überhaupt in verschiedenartig begabten Landstrichen Sässige, sobald sie sich räumlich begegnen, solche Befriedigungsmittel untereinander vertauschen, welche die Einen reichlich haben, während es den Anderen daran fehlt.

Die so eintretende Möglichkeit, durch Tausch mancherlei Güter erlangen zu können, deren unmittelbare Selbstbeschaffung völlig unmöglich oder doch höchst schwierig wäre, begünstigt nachher wieder, daß der Bedürfniskreis sich weitet.

Mit Mehrung jener Ungleichheiten und darauf beruhender Arbeitsteilung und mit zunehmender Erweiterung des Bedarfs wird daher das Tauschen nicht nur immer unentbehrlicher, sondern bei somit allgemein wachsender Tauschbedürftigkeit zugleich auch möglicher.

Jedermann ist weiterhin darauf angewiesen, einen erheblichen Teil der zu seiner Bedürfnisbefriedigung gebrauchten Güter tausch-

weise zu erwerben. Und damit, daß nun alle das Tauschen nötig haben, d. h. tauschbedürftig sind, vermehren sich gleichzeitig die Fälle, in denen ein gegenseitiges, einander entsprechendes Tauschverlangen sich begegnet.

Der Tausch entspringt nicht etwa einem angeborenem Triebe zum Tauschen, sondern führt zurück auf das Selbstinteresse der Tauschenden, deren jeder in den Folgen des Tausches einen wirtschaftlichen Vorteil erblickt (Befriedigung eines Bedürfnisses, das ihm dringlicher erscheint, als das durch Behalten des hingeebenen Gutes etwa gedeckt), und auf die gesellschaftliche Natur des Menschen überhaupt und die ihr entwachsenden sozialen und rechtlichen Organisationen und Normen.

### Verkehr.

#### § 10.

In dem Maße nun, in welchem das Tauschen üblicher wird, entwickelt sich eine fortgesetzte Verbindung durch wechselseitigen Güteraustausch, der Verkehr.

Derselbe entsteht infolge gegenseitiger Tauschbedürftigkeit der nebeneinander Lebenden von da an, wo es aufkommt, nicht bloß zufällig und ausnahmsweise, sondern regelmäßig selbstbeschaffte Güter zu vertauschen und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse begehrte einzutauschen. Je allgemeiner und ausgedehnter dies fortwährend geschieht, um so vielseitiger gestaltet sich der Verkehr, und um so abhängiger werden gleichzeitig die durch ihn verbundenen Menschen rücksichtlich ihrer Bedürfnisbefriedigung von einander.

Bei entwickeltem Verkehr tritt jeder Einzelne immerwährend mit Anderen durch Austausch der beiderseitigen Güter in Verbindung. Er ist nun hinsichtlich seiner Bedürfnisbefriedigung von der Bedürftigkeit der mit ihm Verkehrenden abhängig. Diese Abhängigkeit drückt jedoch deshalb nicht, weil sie eben eine gegenseitige ist und das Bedürfnis nach wechselseitiger Ergänzung sich allgemein geltend macht.

Mit Zunahme des Verkehrs wächst endlich auch ebemäßig der Güterumlauf (Zirkulation der Güter), d. h. der durch Umtausch (Umsatz) bewirkte Übergang der Güter von Einem zum Andern, welcher seinerseits wieder die Güterverteilung (Distribution der Güter) vermittelt.

## § 11.

Gegenstand des Verkehrs und des Güterumlaufes sind die in jenen gelangenden Tauschgüter, die Verkehrsgüter.

Zum Tauschgute können jedoch stets nur solche Güter werden, welche nicht mühelos zu erlangen und an sich vertauschbar sind, d. h. sich entweder selbst an Andere übertragen lassen, oder in ihrem Genuß wenigstens Anderen mitgeteilt werden können.

Mühelos zu erlangende Güter kommen deshalb nicht in den Verkehr, weil in der Regel niemand für ihre Überlassung zu einer Gegenleistung gewillt sein wird, während andere Güter, z. B. Gesundheitszustände etc., von jenem schon dadurch ausgeschlossen bleiben, daß sie überhaupt nicht ausgetauscht werden können. Selbst an Andere übertragbar sind dagegen die meisten Sachen, und von vielen persönlichen Gütern, z. B. Leistungsfähigkeiten, kann wenigstens der Genuß mitgeteilt werden.

Jedes derartige Gut wird, insofern es zum Vertauschen bestimmt ist, eine Ware. Das Gebiet, innerhalb dessen eine solche ausgetauscht werden, also Absatz suchen und finden kann, bildet ihren Markt. In dem Wettstreit um Absatz gleichartiger Waren auf einem und demselben Markte besteht die Konkurrenz, das Mitwerben.

Mit fortschreitender Kultur werden immer mehr verschiedenartige Güter vertauschbar, und es mehrt sich somit die Anzahl der Tauschgüter und der regelmäßig in den Verkehr kommenden Waren, endlich ebenso auch die Konkurrenz der Tauschbedürftigen untereinander.

## Wert.

## § 12.

Beim Vertauschen der Güter ist ein Maß erforderlich, nach welchem sie ungeachtet ihrer sonstigen Verschiedenheit mit einander verglichen werden können. Ein solches bietet sich in dem Werte dar, der ihnen seitens der Menschen beigelegt wird, indem man unter Wert die Bedeutung begreift, welche ein Gut für die Zwecke der Bedürfnisbefriedigung erstrebenden Menschen nach deren Dafürhalten hat.

Der Wert ist demnach keine den Gütern anhaftende Eigenschaft, sondern eine Beziehung, welche dieselben für die Interessen, Wünsche und Ziele einer Wirtschaftseinheit gewinnen. Seine Beträchtlichkeit, d. h. die verhältnismäßige Bedeutung, welche einem Gute anderen Gütern gegenüber beigelegt wird, hängt deshalb auch allgemein hin davon ab, in welche Beziehung das betreffende Gut zu der nach Befriedigung trachtenden Bedürftigkeit der Menschen tritt.

### § 13.

Man unterscheidet gewöhnlich Gebrauchswert und Tauschwert. Der Gebrauchswert beruht auf der Verwendung des betreff. Gutes in der eigenen Wirtschaft des Bewertenden, entweder zu unmittelbaren Genußzwecken, oder zur Hervorbringung anderer Güter (Gebrauchswert im engeren Sinne und Produktions- oder Ertragswert). Er ist also die Bedeutung, die der Verfügungsgewalt über ein Gut beigelegt wird in Hinblick auf dessen Verwendbarkeit (Brauchbarkeit) in der eigenen Wirtschaft.

Der Tauschwert eines Gutes beruht auf der Verwendung und Brauchbarkeit desselben im Güterverkehr, d. h. auf seiner größeren oder geringeren Fähigkeit, gewünschte andere Güter dafür einzutauschen.

Der Gebrauchswert ist durchaus subjektiver Natur. Seine Bemessung hängt ab von der (objektiven) Brauchbarkeit des Gutes für unsere Zwecke, von der Kenntnis der nutzbaren Eigenschaften und der Art ihrer Verwendung, von der Erreichbarkeit und Appropriierbarkeit des Gutes, von der Dringlichkeit und Stärke unserer Bedürfnisse und Begehungen und von der Menge, in der die Mittel zu ihrer Befriedigung uns zu Gebote stehen. Der Gebrauchswert eines und desselben Gutes bleibt daher keineswegs dauernd und überall gleich groß, sondern kann örtlich und zeitlich sehr ungleich sein und sich verändern, je nach dem Gebrauch, den man von dem Gute zu machen versteht, nach dem Wechsel in seiner Menge und in seinen Beziehungen zu der übrigen

Güterwelt und nach den Veränderungen in der konkreten jeweilig gegebenen Bedürfnis- und Wirtschaftslage des Bewertenden.

Die wirtschaftliche, auf Güterbeschaffung gerichtete Thätigkeit der Menschen erhält ihre Richtung durch die Bedeutung, die wir den erstrebten Gütern, Dienstleistungen, Verhältnissen, und der Verfügungsgewalt über sie in Hinblick auf unsere Bedürfnisse und unsere Wohlfahrt beilegen. Mögen wir ein Gut durch Aufwand von Arbeit und Zeit oder auf dem Wege des Tausches uns zu verschaffen suchen, immer liegt diesem Bestreben eine Vergleichung, ein mehr oder minder klares Urtheil darüber zu Grunde, inwieweit Wohlfahrt und Wohlbefinden durch das erstrebte Gut in höherem Grade vermehrt, als durch die Opfer an hingeebenen Gütern, an Zeit, Bequemlichkeit, Mühe, vermindert werden, und inwiefern gerade dieses Gut dazu erheblicher beitragen kann, als andere, die etwa unter gleichen Opfern beschaffbar sind. Diese Bedeutung, die wir einem Gute im Verhältnis zu anderen beilegen mit Rücksicht auf seine Brauchbarkeit zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, zur Sicherung und Steigerung unserer Wohlfahrt, ist sein Wert für uns.

Der Wert — sowohl die Beilegung von Wert überhaupt wie die nachherige vergleichsweise Messung seiner Höhe — ist demnach ein Resultat subjektiven Empfindens und Erwägens. Infolge dieser subjektiven Natur des Wertes weichen natürlich die Wertschätzungen ein und desselben Gutes bei den einzelnen Menschen nicht selten weit von einander ab, ohne jedoch absolut in das souveräne Belieben des Einzelnen gestellt zu sein. Sie werden vielmehr in hohem Grade beeinflusst durch Herkommen und Sitte, durch die natürliche und soziale Umgebung, durch die Anschauungen der Klasse, welcher der Einzelne angehört, durch Erziehung und Bildung, durch Wandlungen des Geschmacks, kurz durch alles, was auf die Bedürfnisregungen irgendwie einzuwirken vermag. Dinge, die an sich gar keinen Tauschwert haben, können trotzdem in höchster individueller Wertschätzung stehen, wenn sie unserm Stolz, unsrer Eitelkeit, einem stark entwickelten Pietäts-, Freundschafts-, Rechts- und Ehrgefühl Genüge thun. — Am deutlichsten zeigt sich die subjektive Natur des Wertes bei dem sogen. Affektionswert, dem Wert einer besondern, persönlichen Vorliebe.

Bedingung der Wertschätzung ist sonach die wirkliche oder vermeintliche Brauchbarkeit des begehrten Gutes. Dinge, die uns in keiner Weise nützlich und zur Befriedigung irgend welcher Bedürfnisregung tauglich erscheinen, haben keinen Wert für uns. Dabei ist es (für die ursprüngliche Bewertung) gleichgültig, welche Wirkung das betreffende Gut nach seiner Erlangung wirklich auf unsern Interessentenkreis ausübt; ob wir hinsichtlich seiner Nützlichkeit uns

getäuscht haben oder nicht, ob der Zweck, dem es dient, ein vernünftiger, sittlich guter ist oder nicht, ob ein wahrer Nutzen erreicht wird oder ob im Gegenteil Leib oder Seele gefährdet werden durch seine Verwendung. Entscheidend ist allein die Thatsache, ob und in welchem Grade der Bewertende bei der jeweilig obwaltenden konkreten Sach- und Bedürfnislage das Gut für brauchbar und nützlich hält.

Das Urtheil über die Brauchbarkeit eines Gutes setzt natürlich voraus die — wirkliche oder vermeintliche — Kenntniss und Würdigung seiner nutzbaren Eigenschaften und der Art seiner Verwertung. Entdecken wir neue Nutzbarkeiten an ihm, so steigt es in unserer Wertschätzung, umgekehrt sinkt es. Dinge mit größerer Tauglichkeit gegenüber einem bestimmten Zweck verdrängen die weniger tauglichen und drücken sie in ihrer Bewertung herab, bisweilen bis zur Wertlosigkeit, ohne daß dieselben ihre früheren Eigenschaften verloren oder verändert haben.

Der Gebrauchswert des ehemals minder vielseitig verwendeten Eisens und des in Europa anfänglich bloß als Heilmittel gebrauchten Tabaks hat wesentlich zugenommen, seitdem jenes ein ausgedehnt benutztes Baumaterial und dieser ein allgemeines Genußmittel geworden ist. Ebenso erhöht sich der Gebrauchswert geringhaltiger oder schwer auszunutzender Erze durch technische Fortschritte bei ihrer Verhüttung.

Andererseits vermindert sich der Gebrauchswert eines bisher benutzten Gutes, wenn sich für dasselbe ein vorzuziehendes Ersatzmittel darbietet, zumal dann, wenn das neue Befriedigungsmittel in ausreichender Menge verhältnismäßig nicht schwieriger zu beschaffen und deshalb unbehindert zum besseren oder selbst nur gefälligeren Ersatz des früheren zu verwenden ist. So verliert z. B. ein Farbstoff, Bekleidungsmaterial, eine bestimmte Art von Maschinen zc. an Gebrauchswert, wenn inzwischen geeignetere Färbemittel, zweckmäßigere oder bequemer zu tragende Kleiderzeuge, andere Maschinenkonstruktionen aufkommen, welche für denselben Zweck sich als leistungsfähiger erweisen.

In ähnlicher Weise vermögen Bedürfnisveränderungen abändernd auf den Gebrauchswert zurückzuwirken. Mit Eintreten und Zunahme des Bedürfnisses, durch Zufuhr von Pflanzennährstoffen die Ernterträge zu steigern, hat z. B. zunächst der Stallmist und späterhin allerlei Anderes, was zum Düngen brauchbar ist, an Gebrauchswert gewonnen. Umgekehrt sinkt der Wert eines Gutes, z. B. eines Modeartikels, Bewaffnungsstückes zc., beim Zurücktreten der seither damit befriedigten Bedürfnisse.

Ferner müssen die betreffenden Güter erreichbar sein; denn wirtschaftlichen Wert hat für uns nur, was sich in unserm Interesse und innerhalb unsers Wirtschaftskreises verwerten und verwenden läßt. Wir schätzen die Dinge nicht um ihrer selbst willen, sondern

der Nutzwirkung wegen, die wir von ihnen für unser Wohlbefinden erhoffen. Sie müssen also in unsern Gebrauch, in unsern Besitz treten, unserer Verfügungsgewalt unterworfen werden können.

Aber nicht nur die Brauchbarkeit der Dinge zur Befriedigung unserer Bedürfnisse, Neigungen, Leidenschaften, und die Möglichkeit ihrer Verwertung bestimmen unsere Wertschätzung, sondern daneben wirken, und zwar oft entscheidend, die Stärke und Dringlichkeit unserer Begehungen und Wünsche und die Menge, in der die Mittel zu ihrer Befriedigung uns zur Verfügung stehen.

Abgesehen von der Voraussetzung aller Wertschätzung, der, daß wir die betreffenden Güter überhaupt begehren, wird jedes Gut um so höher bewertet, je umfangreicher der Interessenkomplex ist, dem es zu dienen vermag, je vielseitiger, besser, vollständiger, zuzagender es sich verwenden läßt, und je lebhafter, umfassender, unentbehrlicher die Bedürfnisse sind, die es befriedigen soll. Dabei kann es leicht begegnen, daß ein Gut von anerkannt besserer Brauchbarkeit hinter einem minder tauglichen und weniger zuzagenden in der Bewertung zurücktritt, wenn gegenüber einem dringlichen Bedürfnis das letztere sofort zur Verfügung steht, das erstere aber erst unter Zeitverlust und durch Aufwand von Mühe erworben werden kann. Entscheidend für die Wertschätzung und für die zu bringenden Opfer ist eben stets die konkrete, jeweilig gegebene Bedürfnislage des Begehrenden.

Keine Güterart können wir in beliebig großer Menge verwenden. Mit jedem größern Sättigungsgrade unsers Bedürfnisses verliert die noch hinzukommende Teilmenge des Befriedigungsmittels an Wert für uns, bis sie, bei völliger Sättigung (zeitweilig wenigstens und der konkreten Lage gegenüber) so gut wie wertlos wird. Der erste Schluck Wassers ist für den Verschmachtenden Goldes wert, den Überfluß der Quelle achtet er nicht mehr des Schöpfens. Dem Armen bedeuten 1000 Mark die Schätze der Welt, zum Millionär geworden opfert er sie einer müßigen Laune. Nur in Ausnahmefällen — beim Geizhals und Sammler z. B. — steigert sich die Begier zugleich mit der Menge der erworbenen Güter. Im allgemeinen sind dem Genuß und Verbrauch schon durch die Aufnahmefähigkeit Grenzen gesetzt, über die hinaus Übersättigung, Abstumpfung oder (in technischer Verwendung, bei Bewässerung z. B.) Schädigung eintreten.

Auf die Bewertung der Güter wirkt nun die Menge derselben insofern ein, als mit zunehmender Menge in der Regel die Nutzwirkung steigt, aber gewöhnlich von einem bestimmten Punkte ab in relativ geringerem Maße, bis schließlich, im Fall der Erreichung eines Maximums, die Steigerung gleich Null wird und ev. die Wirkung sogar absolut abnimmt. Der kleine Betrag, um den sich die Nutzwirkung

durch die jeweilig letzte noch hinzugefügte Teilmenge des Gutes erhöht, läßt sich als „Wert des letzten Atoms“, oder als „Grenznutzen“ bezeichnen. Die Bedeutung, die wir diesem Grenznutzen und seiner wirtschaftlichen Verwendbarkeit gegenüber unserer jeweiligen konkreten Lage beimessen — der „Grenzwert“ —, entscheidet, ob wir weitere Teilquanten des Gutes zu erlangen suchen oder nicht. Scheinen uns die Opfer, die wir dafür bringen müßten, bedeutamer für unsere Wohlfahrt als der zu erwartende Nutzeffekt, oder können wir durch Hingabe der, weitere Nutzeffekte bewirkenden Güterquanten uns wertvollere andere Güter (Güter mit größerem Grenznutzen) verschaffen, so verzichten wir auf die Erwerbung resp. Behaltung der betreffenden weiteren Teilmengen. „Man beschafft so lange Güter, als der Wert der letzten Menge die zu bringenden Opfer noch übersteigt, und giebt so lange solche ab, als dieser Wert den Preis nicht erreicht.“

Bei unbeschränkter Genuß- und Aufwandsfähigkeit würden wir bestrebt sein, alle Bedürfnisse völlig zu sättigen, von jeder Güterart soviel zu verwenden, daß dadurch ein Nutzungsmaximum erreicht würde. Das ist praktisch unmöglich. Unsere Genußfähigkeit ist in ihrer Ausdehnung begrenzt. Ein Genußmittel schließt häufig ein zweites, demselben Zwecke dienendes, aus; schon die Begrenztheit der Zeit zwingt uns, eine Auswahl zu treffen. Vor allem aber sind nur äußerst wenige Menschen in der Lage, all ihren Wünschen Folge geben zu können. Die übergroße Mehrzahl muß in Anbetracht ihrer Mittel sich begnügen, die näheren, dringenderen Bedürfnisse zu befriedigen. Wir werden also unsern Bedarf auf Grundlage unserer Aufwandsfähigkeit soweit zu decken suchen, daß von jeder Güterart die letzten noch erworbenen Mengen uns gerade ihren Preis — d. h. die für ihre Erlangung zu bringenden Opfer — noch wert sind, und werden diejenigen Teilmengen abgeben, die uns ihren Preis (die dafür zu erlangenden Güter mit für uns höherem Grenznutzen) nicht mehr wert sind. Die Auswahl der betreffenden Güterarten und die Menge, in der wir die einzelnen beschaffen, hängt also ab von unserer Aufwandsfähigkeit (Einkommen, Vermögen), von der Rangordnung, der Dringlichkeit und Stärke der Begehungen, und von dem Grenzwert der Güter für uns.

Man sucht bei vernünftiger Wirtschaftsführung die dringlichsten Bedürfnisse zuerst zu befriedigen, und dehnt weiterhin die Versorgung mit Gütern soweit aus, als deren „letzte Teilmengen (ihr Grenznutzen) uns ihren Preis noch wert“ sind.

Diese Bewertung eines Gutes nach den aufzuwendenden Opfern gegenüber den Kosten anderer demselben Zweck entsprechenden Güter und gegenüber dem Verzicht auf die Befriedigung anderer Bedürfnisse tritt besonders ein bei den praktisch beliebig vermehrbaren Gütern, die im heutigen Wirtschaftsleben weitaus überwiegen. Wir bewerten

dieselben nicht erst auf Grund der ermittelten Nutzbeziehung zu unserm Wohlfahrtskreise, sondern nach dem Kostenaufwand, mit dem wir sie reproduzieren oder — was in der modernen Verkehrswirtschaft die Regel ist — im Tauschverkehr uns verschaffen können. Im praktischen Leben vollzieht sich also die Wertbemessung der meisten Güter nach ihren Erwerbskosten, d. h. im wesentlichen nach ihrem Preise.

Alle Güter, die uns in überflüssiger Menge für gegenwärtige und zukünftige Zwecke zur Verfügung stehen, so daß wir unsern Bedarf daran jederzeit ohne praktisch belangreiche Opfer völlig bis zur Erreichung des Nutzungsmaximums decken können, bei denen der Grenznutzen also gleich Null wird, sind kein Gegenstand wirtschaftlicher Wertbemessung. Dies gilt z. B. für die sogen. freien Güter, wie Wasser, Luft, Sonnenlicht zc.

Sehr häufig ist allerdings auch mit ihrem Genuß eine, wenn auch noch so geringe, Mühe und Unbequemlichkeit, oder eine Verzichtleistung verbunden, die zu wertabschätzender Erwägung Anlaß geben kann.

Dem einen ist der Schatten und die Frische des Waldes die unbehagliche Wanderung durch die Sonnenhitze wert, dem andern nicht. Der Handwerker, der mühsam mit Ausnutzung jeder Stunde sein Brot verdient, der Gelehrte, den eine wichtige Untersuchung an den Arbeitstisch fesselt, wird häufig überlegen, ob eine Stunde Frühlingluft draußen den damit verbundenen Entgang an Arbeitsverdienst, an Arbeitszeit, wert ist oder nicht.

Im Gegensatz zu diesen gering oder gar nicht bewerteten Gütern kann die Bewertung zu übertriebener Höhe steigen bei Gütern, die nur in wenigen seltenen, nicht reproduzierbaren Exemplaren vorhanden sind oder nur unter den größten Schwierigkeiten, Mühen und Gefahren erlangt werden können. Bei diesen „Seltenheits“- oder „Monopolgütern“ ist entscheidend für die Wertschätzung nur das individuelle Begehren und die Größe der Mittel, die zur Erlangung aufgewendet werden können.

Für den Armen können übrigens beliebig reproduzierbare Güter praktisch die Bedeutung von schwer oder gar nicht zu erlangenden Seltenheitsgütern gewinnen, während umgekehrt für die Reichen und Reichsten tatsächlich seltene oder doch nicht beliebig vermehrbare Güter dem entsprechenden Bedürfnis gegenüber im Überfluß sich darbieten, weil die Schwierigkeit der Beschaffung für sie so gut wie wegfällt. Der Grenzwert derselben Vermögens- oder Geldeinheit ist eben für den Armen um so höher, je ärmer er ist, während er mit zunehmendem Reichtum stets abnimmt, und bei einem Riesenvermögen von hunderten von Millionen praktisch gleich Null werden kann.

## § 14.

Unter Tauschwert (Verkehrswert) versteht man die Bedeutung, die der Verfügungsgewalt über ein Gut beigelegt wird in Hinblick auf dessen Fähigkeit, im Verkehr ein gewisses Quantum anderer Güter einzutauschen; oder kurz: die Bedeutung, die einem Gute beigelegt wird wegen seiner Tauschkraft.

Tauschwert setzt Gebrauchswert voraus, da jeder nur solche Güter eintauschen wird, welche ihm für die eigenen Bedürfnisse und Zwecke brauchbar und wertvoll erscheinen; man hat deshalb den Tauschwert geradezu als „Gebrauchswert für andere“ bezeichnet.

Weitere Voraussetzungen des Tauschwertes sind die Übertragbarkeit des Gutes auf Grund ausschließlicher Verfügungsgewalt darüber, und die relative Seltenheit gegenüber dem Bedarf, die sich äußerlich darstellt in der Schwierigkeit des Erlangens und den Kosten des Beschaffens.

Tauschwert setzt Gebrauchswert voraus, weil etwas, was zu nichts gut und deshalb gar nicht zu gebrauchen wäre, für den Zweck, gegen andere Güter vertauscht zu werden, völlig bedeutungslos bleiben müßte. Es erlangen jedoch keineswegs alle Güter, welche Gebrauchswert haben, auch Tauschwert. Unfreie Güter können niemals Tauschwert erhalten, weil sie nicht ausschließlich aneignungsfähig, demnach auch nicht übertragbar, und also überhaupt nicht tauschfähig sind. Derartige Güter, z. B. klimatische Verhältnisse etc., vermögen vielmehr höchstens in den Grundstücken, denen gegenüber sie sich besonders günstig darbieten, tauschwertig zu werden. Ebenso können individuell sehr hoch bewertete Güter, wie Titel, Orden, Ehrenrechte, Erinnerungszeichen an wichtige Erlebnisse, Andenken an besonders nahe stehende Menschen etc., kurz Dinge, die ein hochentwickeltes persönliches Gefühl des Rechtes, der Pietät, der Eitelkeit befriedigen, nie oder doch nur ausnahmsweise Verkehrswert erhalten. Die vorerst noch herrenlosen Güter erlangen dagegen, weil sie an sich vertauschbar sind, nur so lange keinen Tauschwert, als sie noch überflüssig vorhanden und mühelos zu haben sind, erhalten denselben aber, sobald und insofern dies nicht mehr der Fall ist. So hat z. B. Trinkwasser dort Tauschwert, wo es daran mangelt und die Herbeischaffung mit größeren Schwierigkeiten und Opfern verbunden ist.

Aus den Voraussetzungen, auf denen der Tauschwert beruht, ergeben sich zugleich die Bestimmgründe für die Höhe desselben, die sich äußerlich ausdrückt in dem Mengenverhältnis der beiden gegeneinander auszutauschenden Güter. Sie hängt ab: zunächst vom Gebrauchswerte des Tauschgutes, und alsdann von der Erheblichkeit der Schwierigkeiten und Opfer, mit denen dessen Erlangung verbunden ist.

Im Momente des Tauschens sind die Tauschgüter objektiv, d. h., unter Absehen von den tauschenden Personen, gleichwertig; subjektiv, für die tauschenden Personen, sind sie dies nicht. Für jeden ist das Gut, das er hingiebt, gegenüber seinen konkreten Interessen, Begehungen, Bedürfnissen, Wirtschaftszwecken, geringwertiger als das, was er dafür empfängt. Hierin liegt der Antrieb zum Tauschen. Fällt der Gewinn an (mittelbarem oder unmittelbarem) Gebrauchswert für einen der Tauschenden fort, so hat der Tausch für ihn keinen Zweck. (Natürlich braucht dieser Gewinn weder ein wahrer, noch ein dauernder zu sein; seine Annahme kann auf Unkenntnis, Thorheit, Täuschung, augenblicklicher Notlage zc. beruhen.) Hierdurch sind auch die Grenzen des Tauschwertes gegeben: nach oben die Wertschätzung des Begehrenden (des Käufers), nach unten die des Anbietenden (des Verkäufers). Für diese subjektive Wertschätzung sind, wie wir vorher sahen, die Menge der Güter und die Größe der Opfer, die ihre Beschaffung erfordert, von wesentlicher Bedeutung.

Der Tauschwert eines Gutes kann also nicht nur steigen und fallen, wenn dessen Gebrauchswert zu- oder abnimmt, sondern auch dann, wenn die Schwierigkeit der Erlangung sich vermehrt oder vermindert.

Je bedeutender dabei der Gebrauchswert eines an und für sich seltenen Gutes ist, um so beträchtlicher vermag dessen Tauschwert zu steigen. Je spärlicher ferner eine bestimmte Güterart sich im Verhältnis zur Größe des gesamten, ihr gegenüberstehenden Bedarfs darbietet, um so höher kann der Tauschwert der davon vorhandenen Gesamtmenge und jedes einzelnen dazu gehörigen Gutes werden, z. B. derjenige von Ackerland, Wiesen zc. in einer Gegend, wo es an dazu geeigneten Grundstücken besonders fehlt. Ebenso bewirkt bei gleichbleibendem Bedarfe jede außerordentliche Verminderung, z. B. an Brotsfrucht und anderen Nahrungsmitteln zc., sonst gewöhnlich vorhandenen Gütermenge eine Tauschwerterhöhung des davon noch vorhandenen Vorrats, während eine plötzlich eintretende Vermehrung jener, z. B. der Getreidemenge nach einer überreichen Ernte, der Holzmenge nach starkem Windbruch zc., leicht umgekehrt wirkt.

## § 15.

Der Tauschwert ist demnach zwar noch veränderlicher und schwankender als der Gebrauchswert, dagegen ungleich leichter und sicherer als dieser zu ermitteln. Seine Höhe läßt sich nach der mittels des zu schätzenden Gutes möglicherweise und wahrscheinlich eintauschbaren Gütermenge bemessen, für die sich ein Ausdruck im Preise darbietet.

Der Preis ist die Gegenleistung, welche man (als Tauschäquivalent, Gegenwert) beim Vertauschen eines Gutes für dasselbe erhält.

Derselbe wird auch bezeichnet als „verwirklichter“ Tauschwert, ausgedrückt in der mit einem Gute eingetauschten Menge anderer Güter. Tauschwert und (Einzel-)Preis decken sich nicht immer. Der erstere braucht nicht voll und ganz in dem Preise, dem tatsächlich ertauschten Güterquantum, zum Ausdruck zu kommen. Häuser zc. werden öfters „unter“ oder „über“ ihrem Werte verkauft und gekauft, d. h. der wirklich gegebene Preis entspricht nicht dem, was im allgemeinen Verkehr auf Grund der Tauschkraft des Hauses erzielt wäre, wenn Käufer und Verkäufer ihr wirtschaftliches Interesse klar erkannt hätten und dasselbe voll und ganz hätten wahren wollen oder können.

Der Preis eines Gutes besteht also in der Menge eines bestimmten anderen Gutes, die dafür wirklich eingetauscht wird. Derselbe kann in so vielerlei verschiedenen, körperlichen oder unkörperlichen Gütern vereinbart und ausgedrückt werden, als mit dem betreffenden Gute zu vergleichen und auszutauschen sind.

Solange nun Naturaltausch stattfindet, d. h. zum unmittelbaren Gebrauch begehrte Güter gegen einander umgetauscht werden, ergeben sich Naturalpreise.

Es besteht alsdann z. B. der Preis persönlicher Dienste in den dafür erhaltenen Naturalien (Lebensmitteln, Kleidungsstücken zc.), der dagegen überlassenen Landnutzung oder gewährten Naturalverpflegung; der Preis der Metalle, des Viehs zc. in den damit eingetauschten Dienstleistungen, Sachen oder Verhältnissen.

Nach Aufkommen des Geldgebrauches werden dagegen Geldpreise, d. h. in Geld ausgedrückte Preise, üblich, in-

dem sämtliche Beziehungen des Tauschwertes eines Gutes zu allen anderen Gütern auf das allgemeine Tauschgut, das Geld, reduziert werden.

### § 16.

Geld ist diejenige Ware, welche allgemein als Tauschmittel (Tauschwerkzeug, Zahlungsmittel), und deshalb auch zugleich als Maßstab zum Messen der Tauschwerte aller übrigen Güter (als Wertmaßstab, Tauschwertmesser, Preismaß) benutzt wird.

Außerdem unterscheidet sich das Geld von sonstigen Waren hauptsächlich dadurch, daß es als stillschweigend oder ausdrücklich anerkanntes Tauschmittel allgemeiner und williger als jede nicht ebenso überall „geltende“ Ware beim Tausche angenommen wird, und beziehentlich angenommen werden muß.

Als Tauschmittel macht es den Naturaltausch entbehrlich durch Zerteilung des Tauschvorganges in Verkauf und Einkauf. Anstatt unmittelbaren Austausch des zu vertauschenden und damit einzutauschen beabsichtigten Gutes wird nun letzteres, nachdem ersteres zuvor gegen Geld verkauft worden ist, wieder mit diesem eingekauft. Dasselbe erleichtert somit zunächst den Umsatz und begünstigt hierdurch den Güterumlauf selbst.

Ohne Geld bliebe die Möglichkeit des Tausches davon abhängig, daß derjenige, welcher z. B. Gewebe gegen Elfenbein, Klingen gegen Kokosnüsse oder Pelzwerk gegen Thran umtauschen möchte, jemanden findet, der nicht nur den angebotenen Gegenstand gebrauchen, sondern dafür gerade auch den gesuchten geben kann und will.

Als Wertmaßstab hingegen ermöglicht es einen einheitlichen Ausdruck für die ungleichen Tauschwerte aller anderen Waren und die im Verkehr übliche Höhe jener, aus welcher sich zugleich deren gegenseitiges Tauschwertverhältnis ergibt.

Um die Tauschwerte verschiedener Güter mit einander vergleichen zu können, müssen sie gleichsam auf einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht und deshalb mit einem und demselben Maßstabe gemessen werden, den eben erst das Geld von da an ergiebt, wo die meisten Tausche durch dasselbe vermittelt, alle übrigen Waren in der Regel gegen Geld verkauft und mit diesem verglichen werden.

## § 17.

Diese Höhe und letzteres Verhältnis drückt jedoch nicht schon der mehr zufällige Einzelpreis, d. h. der im einzelnen Tauschfälle vorkommende Preis, sondern vielmehr nur der Marktpreis zutreffend aus, d. h. der mittlere, unter normalen Verhältnissen und in der Mehrzahl der Tauschfälle erlangte Geldpreis.

Die bei allen Tauschfällen innerhalb eines engeren oder weiteren Marktgebietes während einer bestimmten Zeitdauer vorgekommenen Geldpreise dürften kaum jemals vollständig zu ermitteln sein. Marktpreise können deshalb auch nicht aus dem Durchschnitte dieser, sondern lediglich aus den Abschlüssen einzelner, mehr oder weniger maßgebender Marktplätze abgeleitet werden. Dieselben ergeben sich am zuverlässigsten, wenn unter entsprechender Berücksichtigung etwaiger Ungleichheiten bezüglich der Güte zc. die Gesamtmenge der gegebenenfalls umgesetzten Warengattung mit der Gesamtsumme der dafür gezahlten Geldbeträge verglichen wird; nicht aber ebenso auch aus dem Durchschnitte der Einzelpreise, welche während einer gewissen Marktzeit in den einzelnen Tauschfällen für je ein Stück, je eine bestimmte Maß- oder Gewichtseinheit vereinbart worden sind, weil alsdann jedem Preisschlusse, ohne Rücksicht auf das dabei umgesetzte Warenquantum, gleiche Bedeutung beigelegt wird, was offenbar unrichtig ist. Übrigens werden die Marktpreise vielfach, und zwar selbst noch in weit vorgeschrittener Zeit, nicht wirklich genau ermittelt, sondern nur auf Grund gemachter Wahrnehmungen geschätzt.

Einen eigentlichen Marktpreis können auch überhaupt nur die marktgängigen, regelmäßig in den Verkehr kommenden Güter haben, während diejenigen, welche wenigstens teilweise absetzbar sind, wie z. B. Stroh, Stallmist zc., ihn insoweit erlangen, als sie üblicher Weise wirklich vertauscht werden. Der Preis bloß bisweilen, mehr nur ausnahmsweise oder gelegentlich zum Vertausch kommender Güter bleibt dagegen ein vereinzelter, z. B. derjenige von Altstümmern, seltenen Kunstwerken, sowie der aller zeitlich noch gar nicht allgemeiner zur Ware gewordenen, jedoch manchmal in besonderen Bedarfsfällen gesuchter und abgetretener Befriedigungsmittel.

Ändert sich aber der Marktpreis und somit das Tauschwertverhältnis einer Ware der als Geld benutzten gegenüber, so ist entweder sie selbst oder letztere wohlfeiler, beziehentlich teurer geworden, und zwar diejenige von beiden, deren Tauschwert sein seitheriges Verhältnis zu

demjenigen jeder andern und nicht bloß der einen Ware verändert hat.

Verändert sich z. B. das zwischen Getreide und Gold bestehende Tauschwertverhältnis, so ist aus dieser Thatfache allein noch nicht bestimmt zu erkennen, ob dies durch eine Tauschwertveränderung jenes oder dieses verursacht wurde. Wäre jedoch dasjenige des Goldes gegen alle sonstigen Waren und nur nicht gegen Getreide unverändert geblieben, so würde daraus folgen, daß sich ausschließlich der Tauschwert des letzteren geändert hat.

### § 18.

Neuerdings unterscheidet man häufig subjektiven und objektiven Wert. Ersterem liegt die Beziehung zu dem Interessen- und Wirtschaftskreise bestimmter Personen zu Grunde; letzterer sieht von dem Interesse bestimmter Personen ab und beruht lediglich auf der Befähigung eines Gutes zur Erzielung eines bestimmten äußeren Erfolges im allgemeinen.

Der subjektive Wert fällt im wesentlichen zusammen mit dem oben besprochenen Gebrauchswert, der sich ergibt auf Grund der unmittelbaren Einwirkung der Güter auf unsere Wirtschaftsverhältnisse (subjektiver Gebrauchswert) oder auf Grund mittelbarer Einwirkung derselben, indem er ihre Bedeutung für uns in Hinblick auf ihre Verwendung zur Beschaffung unmittelbarer Gebrauchsgüter in Produktion und Erwerb erfäßt (subjektiver Produktions-, Ertrags-, Tauschwert).

Der objektive Wert ist objektiver Gebrauchswert: beruhend auf der Geeignetheit des Gutes zur Erzielung einer bestimmten technischen Leistung; — objektiver Ertragswert: beruhend auf der innewohnenden Fähigkeit, in produktiver Verwendung bestimmte Erträge und Früchte hervorzubringen; — und objektiver Tauschwert: beruhend auf der Fähigkeit, im Tauschverkehr bestimmte Güterquantitäten einzutauschen.

Der objektive Tauschwert ist oben besprochen. Der objektive Gebrauchswert bedeutet die technische Brauchbarkeit und Verwendbarkeit eines Gutes; die ihm innewohnende Nutzkräft gegenüber bestimmten äußeren Zwecken und Erfolgen. So spricht man von dem Brennwert, Leuchtwert, Heizwert des Holzes, der Kohlen, des Gases, des Petroleums, des elektrischen Lichtes zc.; von dem Nährwert des Fleisches, des Getreides, der Gemüse; vom Düngwert des Guanos, des Kalisalzes, der Thomasschlacke, des Stalldüngers. — Geeigneter

wäre es, für diese Beziehungen Ausdrücke wie Brennfähigkeit, Leuchtkraft, Heizkraft, Nährkraft oder Nährgehalt, Dungkraft oder Dunggehalt zu wählen, um Unklarheit und Verwirrung zu vermeiden. —

Diese objektive Brauchbarkeit ist, wie wir sahen, eine wesentliche Grundlage der Bewertung, aber nicht die alleinige. Es fallen daneben auch andere Umstände, und zwar oft entscheidend, ins Gewicht. So bei Nahrungsmitteln der Geschmack, die Leichtigkeit der Zubereitung zc.; bei den Heizungs- und Beleuchtungsmitteln die Reinlichkeit, die Art der Heizungs- oder Beleuchtungsanlage; der Einfluß auf Luftverschlechterung und Ventilation, auf die Gesundheit zc.; bei Düngemitteln die Zusammensetzung des Bodens, die Art der angebauten Früchte, die eventuelle Lockerung des Bodens zc.

Nur „unter sonst gleichen Umständen ist das für einen bestimmten Zweck tauglichere Ding auch das wertvollere“.

Mit dieser Unterscheidung in objektiven und subjektiven Wert fällt im wesentlichen zusammen die ältere Unterscheidung des Gattungswertes (abstrakten, gemeinen Wertes) und des Sonderwertes (konkreten, Quantitätswertes).

Unter ersterem versteht man den Wert, den eine Güterart (Gattung) allgemein hin und durchschnittlich nach gemeinem Dafürhalten hat. Der Sonderwert, nicht etwa mit dem sogenannten Affektionswerte zu verwechseln, ist derjenige Wert, den ein Gut, beziehentlich eine gewisse Menge einer Güterart, für eine bestimmte Person und unter bestimmten Umständen insbesondere erlangt. Für ersteren ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen einer ganzen Güterart und den Bedürfnissen der Menschen im allgemeinen besteht, für letzteren dagegen das jeweilige Verhältnis eines bestimmten Gutes von jener und der davon verfügbaren Menge zu den im einzelnen Falle eintretenden Bedürfnissen einer bestimmten Wirtschaftseinheit.

So ist Kupfer schlechthin wertvoller als Eisen. Ein bestimmtes Stück Eisen kann aber unter bestimmten Verhältnissen in seinem Wert von jenem Gattungswert erheblich abweichen und mir wertvoller sein, als ein gleichgroßes Stück Kupfer. — Die Höhe des Gattungswertes kann abhängen von der Rangordnung der Bedürfnisse und von der

objektiven Brauchbarkeit des Gutes. So sind wichtige Nahrungsmittel im allgemeinen wertvoller als Luxusdinge; Kohle als Heizmittel wertvoller als Torf. Verschiedenheiten ergeben sich durch alles, was auf die Ordnung der Bedürfnisse einwirkt: Klima, Herkommen, Kulturstufe, Standesbrauch u. — Roggen hat z. B. in Deutschland dem Weizen gegenüber einen höheren Gattungswert, als in Frankreich.

Der Sonderwert kann im Vergleich mit dem gemeinen Werte sowohl höher als niedriger sein. So hat z. B. ein Schlauch Wasser für in der Wüste Verdurstende ungewöhnlich bedeutenden Gebrauchswert. Ein etwa noch eintauschbarer Wasservorrat vermag daher solchenfalls auch außerordentlich hohen Tauschwert zu erlangen. Ebenso hat ein Grundstück für den, der damit seinen Grundbesitz abrunden oder in erwünschter Weise ausdehnen könnte, einen höheren, und umgekehrt für denjenigen, dem es besonders ungünstig gelegen ist, einen geringeren Wert, als den allgemein für ein Grundstück solcher Beschaffenheit anzunehmenden.

Vom Sonderwerte unterscheidet sich der Affektionswert (Liebhaberwert) wesentlich dadurch, daß bei letzterem ein bestimmtes Gut, z. B. ein Lieblingstier, ein lange in der Hand einer Familie gebliebenes Grundstück, eine zum Andenken dienende Schmucksache u., weniger nach dem Grade seiner besonderenfalls geübten Brauchbarkeit, sondern vielmehr nach demjenigen der dafür gehegten Vorliebe gewürdet wird. Derselbe entzieht sich deshalb, weil die dem betreffenden Gute beigelegte Bedeutung vorwiegend auf Liebhaberei, Pietät und ähnlichen Empfindungen beruht, der Schätzung durch Andere, welche jene nicht teilen.

Von anderen Wertarten mögen noch erwähnt werden der „Kostenwert“, der „Verkaufswert“, der „Erwartungswert“.

„Kostenwert“ bezeichnet die Summe der Kosten (Opfer), die zur Beschaffung (Herstellung oder Erwerb) eines Gutes verwandt wurden. Dabei ist zu beachten, daß Wert und Preis des Gutes von jenen Kosten erheblich abweichen können. Für gewöhnlich genügt das Wort „Kosten“ allein oder in Zusammensetzungen wie Produktions-, Erwerbs-, Anbau-, Erziehungskosten, um jene Beziehungen ohne Gefahr einer Verwechslung auszudrücken.

Der „Verkaufswert“ wird bisweilen bei Wertabschätzung von Grundstücken berechnet auf Grund tatsächlich vollzogener Verkäufe von Grundstücken gleicher Lage und Beschaffenheit in derselben Gegend, wenn dieselben in genügender Zahl und innerhalb eines nicht zu langen Zeitraumes stattgefunden haben. Zu Grunde liegt

also der thatsächliche Verkehrs- oder Tauschwert (Marktwert). Ähnlich verhält es sich bei Handelswaren mit dem „Handelswert“.

Der „Erwartungswert“ dient statt des „Ertragswertes“ dort zur Wertabschätzung, wo nicht gleichmäßige, sondern wechselnde Erträge und Kosten in bestimmten Zeitabschnitten vorliegen. So in der Forstwirtschaft, wo bei Schlagwirtschaft Jahre hindurch gar keine, dann geringe, dann stark zunehmende, endlich wieder sinkende Erträge zu erwarten sind, und wo ebenso auch der Kostenaufwand sehr ungleich ist. Der Erwartungswert ergibt sich „durch Diskontierung der später zu beziehenden Erträge abzüglich der für dieselben noch zu machenden Aufwendungen“. Ebenso ist es mit dem „Zetzwert“ von Renten, und dem „Gegenwartswert“ von Zukunftsgütern.

Je nachdem das wesentlichste Moment der Wertbedingung in Stoff, Form, örtlicher und zeitlicher Bestimmtheit u. liegt, spricht man auch wohl von Stoffwert, Formwert, Ortswert, Zeitwert. Indes sind dies Unterscheidungen, die im allgemeinen doch nur auf neue Wortzusammensetzungen und möglichst kurzen Gedankenausdruck hinauslaufen.

### § 19.

Im ganzen pflegt vorwiegend berücksichtigt zu werden während der niederen Kulturstufen der Gebrauchswert und bei Naturaltausch der Sonderwert, auf den höheren dagegen der Tauschwert, und bei Vermittelung des Tausches durch Geld der gemeine Wert, der durchschnittlich in einem Verkehrsgebiete geltende Marktpreis.

In früherer Zeit, bei noch unentwickeltem Verkehr, bleibt für jedermann die unmittelbare Gebrauchsfähigkeit der ihm verfügbaren Güter am bedeutsamsten. Wo noch keine oder doch nur wenig Gelegenheit zum Vertauschen vorhanden ist, kommt es in der That am meisten darauf an, selbst solche Güter zu haben, mittels deren sich die eigenen Bedürfnisse unmittelbar befriedigen lassen, z. B. Grundstücke, Viehherden, Vorräte an Nahrungsmitteln, Bekleidungsstoffen u. Später dagegen, bei hochentwickeltem Verkehr, wird die Vertauschbarkeit der zur Verfügung gehaltenen Güter zunehmend beachtungswerter. Wo die allermeisten Menschen nun ohnehin und nur in ungleicher Ausdehnung darauf angewiesen sind, für ihren Bedarf Gebrauchtes zu erkaufen, kommt es wesentlich darauf an, über solche vertauschbare Güter verfügen zu können, mit denen oder mit deren Gegenwert alles, was zur eigenen Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist, jederzeit leicht und sicher beschafft werden kann.

## Vermögen.

## § 20.

Die Gesamtmenge der Wert habenden wirtschaftlichen Güter und gütermäßigen Rechte, über die eine Wirtschaftseinheit in ihrem Interesse (thatsächlich oder rechtlich) zu verfügen vermag, nennt man das Vermögen derselben.

Insofern das Vermögen sich im Besitz oder Eigentum einer physischen oder juristischen Person befindet — persönliches Vermögen —, setzt es Rechtsschutz und rechtliche Organisation der Gesellschaft voraus, ist ein historisch-rechtlicher Begriff.

Anders liegt es mit dem (rein ökonomischen) „Vermögen an sich“: dem in einem bestimmten Zeitpunkt „vorhandenen Vorrat von wirtschaftlichen Gütern als realen Fonds für die Bedürfnisbefriedigung“. Sofern man in diesem Sinne z. B. unter Volksvermögen nur den jeweilig in einem Volke vorhandenen Gesamtvorrat von Bedürfnisbefriedigungsmitteln versteht, kommen die Rechtsbeziehungen und Besitzansprüche der Einzelnen gegenüber dieser Gütermenge nicht in Betracht. Das Volksvermögen wäre denkbar und bliebe dasselbe auch ohne die Institution des Sonder- und Privateigentums. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft die Verteilung der Güter für den Wohlstand und die Leistungsfähigkeit des Volkes (besonders in Produktion und Konsumtion) von größter Bedeutung ist. Stände einer kleinen Anzahl von ungeheuer Reichen die große Masse besitz- und vermögenslos gegenüber, so würde das Volk nachhaltiger Leistungskraft ermangeln; wir würden es arm nennen müssen gegenüber einem andern Volke, dessen Gesamtgüternvorrat vielleicht geringer, aber gleichmäßiger unter die sozialen Schichten und die Einzelnen verteilt wäre.

Für das Volksvermögen kommen neben den bewerteten Sachgütern und den Forderungen und Bezugsrechten aus andern Volkswirtschaften auch Dinge und Beziehungen in Betracht, die in Tauschwert sich nicht anschlagen lassen, z. B. günstiges Klima, günstige Verkehrslage, gute Häfen, Wasserstraßen zc., gute Ordnung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, gesunde soziale Verhältnisse zc.

Ähnlich wie das Volksvermögen setzt sich das Weltvermögen zusammen durch die Summierung der Güternvorräte der einzelnen Völker, abzüglich der gegenseitigen Schulden und Forderungen — wie dort abzüglich der Schuldverpflichtungen und Bezugsrechte der Einzelwirtschaften.

Das persönliche Vermögen ist entweder öffentliches oder Privatvermögen. Zu ersterem gehört besonders das Vermögen der öffentlichen Körperschaften, wie Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat (der sogen. Zwangsgemeinwirtschaften).

Das Staatsvermögen dient entweder Erwerbszwecken, oder Zwecken der Verwaltung, oder es ist unter bestimmten Normen der öffentlichen Benutzung überlassen und das Eigentum daran dem Staate als dem rechtlichen Vertreter der Allgemeinheit zugeschrieben.

Zu den Privatvermögen gehört das der einzelnen physischen Personen sowie das der privatrechtlichen Korporationen — Vereine, Genossenschaften, Erwerbsgesellschaften —, die als juristische Personen gelten.

Nach Zweck und Verwendung des Vermögens unterscheidet man Produktiv- und Erwerbvermögen (Kapital) und Genußvermögen.

Das Genußvermögen besteht aus Gütern, die zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung dienen, entweder durch sofortige Aufzehrung: Verbrauchsvermögen; oder durch allmähliche Konsumtion in längerer Benutzung: Gebrauchsvermögen.

Das Produktivvermögen oder Kapital umfaßt diejenigen wirtschaftlichen Güter, welche als Mittel zur Herstellung und Gewinnung neuer Güter dienen.

Werden sie bei einmaliger Produktion (in ihrer bisherigen Form) gänzlich aufgezehrt, indem sie mit ihrem Wert in das neue Produkt übergehen, so nennt man sie umlaufendes Kapital. Hierher gehören besonders Roh- und Hilfsstoffe. Werden sie erst in längerem Zeitraum bei sich wiederholenden Produktionsprozessen abgenutzt und verbraucht, sodaß in den Wert jedes neuen Produktes nur eine Abnutzungs- (Amortisations-)quote eingestellt wird, so bezeichnet man sie als stehendes Kapital. (So z. B. Gebäude, Maschinen, Werkzeuge.)

Gegenstände des Vermögens einer Wirtschaftseinheit sind alle derselben thatsächlich oder rechtlich zustehende (in Geld veranschlagbare) Sachgüter, Nutzungs- und Forderungsrechte, überhaupt Rechte, aus denen irgend ein Erwerb abfließen kann (Erwerbquellen).

Man unterscheidet die Vermögensobjekte in: bewegliches (Mobilier-) und unbewegliches (Immobiliar-)Vermögen.

Zu den Vermögensgütern gehören auch Verhältnisse wie die an ein Geschäft, eine Firma geknüpfte Kundschaft, Abbonnentenkreis zc., insofern, als sie in der Abschätzung des durch die Firma zc. dargestellten Vermögensteiles zum Ausdruck gelangen können.

Personen (und persönliche Dienste) gehören zum Vermögen nur in einem auf Unfreiheit basierten Wirtschaftssystem, werden in solchem übrigens mehr oder minder sachlich gefaßt (Sklaven; Leibeigene). Doch auch in der auf persönliche Freiheit sich stützenden Verkehrswirtschaft verleiht das Vermögen eine — nicht rechtliche aber tatsächliche — Herrschaft über andere. Der Besitzlose ist gezwungen, seine Arbeitskraft und damit bis zu gewissem Grade sich selbst gegen Entgelt dem Besitzenden zur Verfügung zu stellen.

### § 21.

Bei Beurteilung der Beträchtlichkeit eines Vermögens kommt einerseits dessen absolute und andererseits dessen relative Größe in Betracht.

Erstere ergibt sich unmittelbar aus dem Werte der zugehörigen Vermögensbestandteile.

Die absolute Größe jedes verkehrsbefähigteren Privatvermögens ist dabei wenigstens von da an, wo die meisten Güter bereits verkehrsgängig geworden sind, am sichersten durch Aufrechnung seines Tauschwertes zu ermitteln. Die Vermögensgüter werden nach Marktpreis oder nach kapitalisierten Reinerträgen in Geld veranschlagt und die Schuldverpflichtungen abgerechnet. Die Größe des gesamten, ungleich weniger ergänzungsbedürftigen Volksvermögens aber läßt sich nach jenem niemals vollständig, sondern nur teilweise schätzen, und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst bleibt der Tauschwert mancher dazu gehöriger Bestandteile völlig unbestimmbar. Ferner ist mit Zunahme des Tauschwertes einzelner Teile des Volksvermögens nur dann eine ebenmäßige Vermehrung desselben wirklich verbunden, wenn die Tauschwertserhöhung auf vermehrter Brauchbarkeit der betreffenden Güter beruht, und nicht etwa bloß infolge

minder ausreichenden Vorhandenseins oder überhaupt schwierigerer Erlangung dieser eintrat.

Unbestimmbar ist z. B. der Tauschwert von Landstraßen, Hafenanlagen etc. und vieler förderlicher Verhältnisse.

Erlangt z. B. Holz etc. lediglich deshalb, weil es sich späterhin weniger reichlich darbietet und nun mühsamer beschafft werden muß, höheren Tauschwert, so verlieren ihm gegenüber alle anderen Waren ebensoviel an Tauschkraft, als es selbst gewann. Vermehrt würde jedoch das Volksvermögen durch Entdeckung vielseitigerer oder sonstwie bedeutsamerer Gebrauchsfähigkeit schon vorhandener Güter, z. B. des Thonschiefers, der Schwefelkiese, Schlacken etc.

Die relative Größe eines Vermögens kann dagegen nur mittelbar nach dem Verhältnisse bemessen werden, in welchem dasselbe zu den üblichen Bedürfnissen des Besitzers und zu den Vermögensverhältnissen ähnlicher Personen steht.

Der Reichtum besteht demnach im Besitz eines verhältnismäßig großen, überreichlich zur Bedürfnisbefriedigung ausreichenden Vermögens.

Reichtum ist mithin ein relativer Begriff, wandelbar nach Zeit und Ort, nach sozialer Stellung und allgemeiner Lebenshaltung. Wir bezeichnen damit ein Vermögen, das über die Durchschnittsvermögen der unter gleichartigen Verhältnissen Lebenden hinausgeht. Insbesondere nennen wir reich denjenigen, der bei reichlicher Bedürfnisbefriedigung ohne eigene Arbeit zu leben vermag.

Nur graduell verschieden vom Reichtum ist der Wohlstand, der der schweren Sorgen um Beschaffung der nach Zeit, Ort und Stand erforderlichen Bedürfnisbefriedigungsmittel enthebt.

Auch „Wohlstand“ ist ein relativer Begriff, wandelbar mit den Ansprüchen angemessener, anständiger, standesgemäßer Lebenshaltung.

Arm ist — nach rechtlicher Auffassung — derjenige, der nicht durch eigene Kraft die nötigen Subsistenzmittel für sich und die Seinen aufzubringen vermag, sondern fremder Hilfe bedarf. Pauperismus, Massenarmut, setzt die Verarmung und Hilfsbedürftigkeit eines großen Teils der Bevölkerung eines Ortes oder Landes voraus.

Gemeinhin identifiziert man Armut und Dürftigkeit. Letztere läßt zwar die Befriedigung der notwendigsten Existenzbedürfnisse zu, verbietet aber die Befriedigung der Ansprüche, die aus gesellschaftlichen Beziehungen erwachsen oder auf Teilnahme an den Annehmlichkeiten höherer Genuß- und Luxusgüter gerichtet sind. — Auch die Dürftigkeit ist relativ zu fassen. „Das Leben eines Abtlichen kann

von diesem und von seinen Standesgenossen als ein dürftiges betrachtet werden, während es andern noch als ein Wohlleben erscheinen kann.“

Die relative Größe des Vermögens einzelner Menschen läßt sich annähernd richtig schon aus äußeren Merkmalen beurteilen, z. B. aus der Lebensweise derselben und aus der Leichtigkeit, mit der sie Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen.

Für die Ermittlung der jeweiligen Höhe des Volkswohlstandes sind wir fast gänzlich auf Symptome und Wahrscheinlichkeitschlüsse angewiesen, da — wie oben erwähnt — viele Bestandteile des Volksvermögens gar nicht in Geld abschätzbar sind, und die Veranlagungen zur Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftssteuer, wo diese überhaupt vorhanden sind, selbst bei vorsichtigster Benutzung kein richtiges Bild auch nur von diesem Teile des Gesamtvermögens geben. Als äußere Symptome und Merkmale kommen z. B. in Betracht:

Lebenshaltung und Wohlbefinden namentlich der mittleren und niederen Volksklassen; Wohnungsverhältnisse und Hauptnahrungsmittel der Masse der Bevölkerung; Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit; Verbrauch von Massenkonsumptibilien auf den Kopf; Leichtigkeit der Aufbringung des Staatsbedarfs durch Besteuerung, Zahl der Steuermahnungen und -exekutionen; Kriminaldelikte gegen das Eigentum; Zahl der Almosengendössigen und Aufwand für sie, sowie Höhe der freiwilligen Almosenspenden; Höhe und Art des Aufwandes für gemeinnützige Zwecke; Verbrauch seiner Luxusartikel; Umfang der Gebrauchsgüter und der Immobilisationen der beweglichen Vermögensteile; Abnahme des Konsums schon bei geringem Steigen der Lebensmittelpreise; Sparkassenbestände, Entwicklung des Kredit- und Bankwesens; Vorrat an Zahlungsmünzen und Wertgröße der gangbaren Münzen; Geburtsziffern und Sterblichkeitsziffern der verschiedenen Altersklassen, besonders der Kinder, unter Berücksichtigung der Todesursachen; Verhältnis der die Schule besuchenden zu den schulpflichtigen Kindern; die größere oder geringere Fähigkeit, Krisen rasch zu überwinden; die Schuldbeziehungen des Staates, ob ausleihend oder borgend; die Höhe von Ein- und Ausfuhr, bei Änderung des Verhältnisses beider die Waren- und Zahlungsbilanz; 2c. 2c.

Jede derartige Vermögensschätzung bleibt jedoch schließlich immer nur zeitweilig und niemals auf längere Zeit hinaus zutreffend, weil ein bestimmtes Vermögen nicht leicht andauernd, weder seiner Verhältnismäßigkeit noch seinem Werte nach, genau gleiche Größe behält.

Es wäre dies vielmehr nur dann möglich, falls einerseits weder eine Vermehrung noch eine Abminderung der gegenüberstehenden Bedürfnisse erfolgte, und falls andererseits weder der Gebrauchs- und Tauschwert der Vermögensbestandteile sich veränderte, noch durch die Art der Vermögensbenutzung eine Vermögensabnahme oder -zunahme herbeigeführt würde.

Bestimmbar ist überhaupt bloß der gegenwärtige Wert (Zeitwert) und nicht auch der zukünftige Wert (Zukunftswert), rücksichtlich dessen lediglich Vermutungen zu hegen sind.

## § 22.

Die Bildung und Mehrung von Vermögen (im historisch-rechtlichen Sinne) kann erfolgen durch Okkupation, durch gewaltsame Aneignung, durch zufällige Erwerbung, auf dem Wege des Gewinns, Geschenke, Ererbens, Erfindens, oder endlich durch wirtschaftliche Thätigkeit.

Okkupation und gewaltsame Aneignung sind von Bedeutung nur in ursprünglichen Verhältnissen, bei Besiedlung und Besetzung herrenloser oder erobelter Gebiete, in Kriegsfällen, überhaupt in Zeiten ohne festgesetzte staatliche und rechtliche Ordnung.

Geschenke und Glücksgewinne fallen wenig ins Gewicht. Beachtenswert aber ist der (zufällige) Vermögenszuwachs durch Werterhöhung von Gütern ohne wirtschaftliches Zuthun des Besitzers. So bei Entdeckung neuer Brauchbarkeiten und nützlicher oder geschätzter Eigenschaften und Beziehungen; bei Entstehung neuer Bedürfnisse und Begehrungen infolge von sozialen Vorgängen, von Änderungen der Verkehrsverhältnisse und von gesetzgeberischen Maßnahmen (Walterhöhung von Grundstücken durch Bau von Eisenbahnen, Kanälen, in Städten etc.); bei günstigem Wechsel der Konjunkturen, kurz infolge von Ereignissen, Vorgängen etc. aller Art, die geeignet sind, eine Erhöhung der Preise, oder eine Minderung der Kosten herbeizuführen. Aus denselben Ursachen kann aber statt einer arbeitslosen Vermögensvermehrung eine unverschuldete Vermögensminderung eintreten.

Die Vererbung äußert sich wesentlich als Änderung der Besitzverteilung; neue Güter erwachsen für die Volkswirtschaft durch sie nicht, abgesehen etwa von Güterererbung aus andern, fremden Volkswirtschaften.

Die wirtschaftliche Thätigkeit bildet und vermehrt das Vermögen entweder durch Produktion unter einer die Kosten übersteigenden Tauschwerterhöhung, wobei zugleich eine Vermehrung des vorhandenen (volkswirtschaftlichen) Gütervorrats stattfindet, oder durch bloße

Erwerbsthätigkeit (ohne schöpferische Produktion), die lediglich eine Übertragung bereits vorhandener Güter oder Erlangung von Anrechten an solche darstellt.

Eine Vergrößerung der privaten Vermögenskomplexe bedingt also nicht immer zugleich eine Erhöhung des Volkswohlstandes, obwohl im allgemeinen bei sonst gesunden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Steigerung der privaten Vermögenskräfte mittelbar oder unmittelbar auch die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht, und Bildung und Vermehrung des Volksvermögens überhaupt bei der heutigen Wirtschaftsorganisation im wesentlichen durch Vermittlung der einzelnen Privatwirtschaften stattfindet. — Vollzieht sich übrigens die bloße Umgestaltung der privaten Vermögen (ohne Schaffung neuer Werte) im Sinne einer besseren Verteilung der vorhandenen Güter, so liegt hierin zugleich auch eine günstige Beeinflussung des Volkswohlstandes vor.

Privatvermögen vermehren sich häufig durch einfache Anhäufung von Zinsen und Renten. Insofern der Vermögensbesitzer hier nicht für seine persönlichen Zwecke verwendet, was er dafür verwenden könnte, stellt solche Kapitalisierung zugleich eine Ersparung dar. Doch ist mit dieser nicht notwendig sparsames Leben und Selbstüberwindung verbunden. Der Reiche kann kapitalisieren und „sparen“ sogar bei Steigerung seiner Bedürfnisse, seiner Genüsse und Ausgaben. Gegenüber dem Riesenvermögen eines Rothschild u. a. kann man schwerlich sprechen von bloßem „Einkommen für Enthaltbarkeit“, „sofern man unter Enthaltbarkeit noch einen Akt sittlicher Selbstzucht“ versteht. Hier steigt das Einkommen eben bis zu einer solchen Höhe, daß es sich nur bei der Möglichkeit grenzenloser Erweiterung der Genußfähigkeit verzehren ließe.

### § 23.

Für den Einzelnen bedeutet der Besitz hinreichenden Vermögens Sicherung seiner Unabhängigkeit und Ermöglichung wirklich selbständiger Wirtschaftsführung.

Großer Besitz verleiht entsprechende Machtmittel nicht nur im wirtschaftlichen Erwerbsleben, sondern auch auf dem Gebiete der Politik und der gesamten gesellschaftlichen Beziehungen. Der Besitzlose befindet sich stets mehr oder minder in Abhängigkeit, und wenn auch der vermögende Unternehmer in der nutzbaren Verwendung seines Kapitals angewiesen ist auf die vermögenslosen Arbeiter, so ist seine Abhängigkeit doch weit geringer als die der letzteren.

Die privaten Vermögen und Unternehmungen und die Verschiedenheit der privaten Besitzverhältnisse begünstigen

die Individualisierung in der Gesellschaft und die eigenartige persönliche Entwicklung und Ausbildung der Einzelnen; sie begründen so eine reiche und mannigfaltige Ausgestaltung des gesamten Volkslebens.

Auf der andern Seite wird damit allerdings auch die Gefahr verderblicher Einseitigkeit nahegelegt, und allzu grelle Besitzunterschiede führen leicht zum Entstehen einer schwer überbrückbaren Kluft zwischen den besitzenden und den besitzlosen Klassen, und zu Gegensätzen, die das Gemeinwohl in bedenklicher Weise gefährden können.

Für alle Kulturfortschritte ist die Bildung und Vermehrung des Vermögens unerläßliche Bedingung. Das Vermögen ist „ein unentbehrliches Mittel, um die verschiedenen Elemente der Technik in bestimmter Qualität und Quantität zur Güterbildung zusammenzufassen“; es ist „das hauptsächlichste Organisationsmittel aller wirtschaftlichen Gesellung“.

In der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft stellt sich die Produktion dar als Verwendung von Vermögensteilen. Von der Vermögensgestaltung ist Ausdehnung, Art und Richtung der Produktion abhängig. Vermögensbesitz bedeutet Herrschaft über die Produktionsfaktoren. Da nun nach Maßgabe der Mitwirkung letzterer auch die Verteilung des Produktionsertrages stattfindet, so vollzieht sich auch diese infolge jener Herrschaft wesentlich zu Gunsten der an der Produktion beteiligten Vermögen. Der wichtigste, eigentlich allein schöpferische Faktor, die Arbeit, wird vorher (durch Lohn, Gehalt etc.) abgefunden, und vorhandenes Vermögen kann auf diese Weise vermehrt werden in einem Grade, dem die Leistungen des Besitzers und die Opfer desselben an Arbeit und Vermögensteilen nicht mehr entsprechen.

Die Möglichkeit, Vermögen und die von ihm herfließenden wirtschaftlichen und sozialen Machtmittel zu gewinnen, und auf der andern Seite die Notwendigkeit, sich und den Seinigen die erforderlichen Unterhaltsmittel zu verschaffen, sind ohne Zweifel als die wirksamsten Antriebe zu fleißiger Thätigkeit und tüchtigem Streben und damit als mächtige Hebel des Kulturfortschritts zu betrachten.

Den auf gemeinwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft gerichteten Bestrebungen liegt der Nachweis ob, daß die in der jetzigen historisch erwachsenen, auf Privateigentum und Privat-

unternehmung beruhenden Wirtschaftsverfassung wirkenden Antriebe und Kulturbeförderungsmittel in der Kollektivwirtschaft durch gleiche oder wirksamere ersetzt werden können. Dieser Nachweis dürfte schwer zu erbringen sein. Auf weiten Gebieten der Produktions-thätigkeit ist willige Unterordnung unter die Einsicht und Gehorsam gegenüber den Befehlen des Leiters notwendige Voraussetzung des Gelingens. Dem gesellschaftlichen Betrieb, bei dem alle Beteiligten gleichberechtigt über Einrichtung und Ausführung zu entscheiden haben, fehlt bei dem natürlichen Widerstreben, sich ohne Zwang besserer Einsicht und beherrschendem Willen zu fügen, die notwendige Einheitlichkeit der Leitung, die gesicherte Raschheit der Ausführung, die unbedingte Fügsamkeit gegenüber den — in ihrer Berechtigung nicht verstandenen — Anordnungen. Pflicht- und Ehrgefühl, freiwillige Unterordnung und Disziplin, hochentwickelte Einsicht, opferwilliger Gemein Sinn müssten die leitenden Eigenschaften aller Menschen sein, wenn die gesellschaftliche Organisation durchweg an die Stelle der privatwirtschaftlichen treten sollte. Mit den jetzigen Menschen, wie sie nun einmal sind, würde ihre allgemeine Durchführung auf die Dauer unmöglich sein; es müsste sich vorher eine psychologisch kaum wahrscheinliche Umwandlung des gesamten Trieblebens, der sittlichen Anschauungen, der moralischen und geistigen Bildung in umfassendster Weise vollziehen.

Für den praktischen Sozialpolitiker kann es sich demnach — für absehbare Zeit — nur darum handeln, die unleugbaren Schäden und Gefahren, die aus der privatwirtschaftlichen Wirtschaftsform und aus ungesunder Vermögensverteilung und -gestaltung erwachsen, thunlichst in Schranken zu halten und zu mindern.

### Wirtschaft.

#### § 24.

In den einfachsten wie in den höchstentwickelten Lebens- und Kulturverhältnissen ist die Sorge der Menschen auf die Beschaffung von Gütern gerichtet, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse tauglich erscheinen. Auch die Güter, deren Beschaffenheit langdauernden Gebrauch gestattet, fallen schließlich doch, schon durch den zerstörenden Einfluß der Natur, der Vernichtung anheim; stetig dagegen erneuern und vermehren sich in wachsendem Umfange die Bedürfnisse. So begleitet die Sorge um die Beschaffung von Gütern dauernd den Menschen das ganze Leben hindurch. Die zu diesem Zwecke

unausgesetzt sich äuffernde Thätigkeit ist es, die wir als wirtschaftliche (im weiteren Sinne) bezeichnen.

Haupttriebfedern für das wirtschaftliche Thun des Menschen sind das Selbstinteresse und der Gemeinfinn.

Der durch den Trieb der Selbsterhaltung hervorgerufene, die Förderung des eigenen Wohls erstrebende Eigennutz (die Selbstliebe, das Eigeninteresse) treibt zu Anstrengungen behufs der Bedürfnisbefriedigung, weil Nichtbefriedigung der Bedürfnisse (Mangel) wehthut. Er erweckt den auf Gewinnung von Gütern gerichteten Erwerbseifer und die auf Festhalten des Erworbenen bedachte Sparsamkeit. Derselbe kann zwar ebenso zu blinder Selbstsucht (zum Egoismus) ausarten, wie der Erwerbstrieb zu rücksichtsloser Habsucht und die Sparsamkeit zu schmutzigem Geize, vermag sich jedoch niemals unbeschränkt zu bethätigen, weil alle Menschen eigennützig sind. Alle suchen ihre Bedürfnisse mit möglichst geringer Anstrengung zu befriedigen, und die meisten trachten späterhin sogar danach, ihren Bedarf zunehmend vollständiger und besser befriedigen zu können. Der Eigennutz jedes Einzelnen stößt daher überall auf entgegenstehende Widerstände, welche ihn in Schranken halten.

Außerdem wird derselbe noch, neben der nicht so leicht gänzlich schweigenden Mahnung des eigenen Gewissens, durch den aus der Nächstenliebe entspringenden Gemeinfinn gemäßigt, welcher ebenfalls keinem sich sittlicher Pflichten bewußten Menschen gänzlich fehlt. Dieser äußert sich einerseits als Uneigennützigkeit, andererseits als Freigebigkeit, und bethätigt sich im opferwilligen Interesse für Andere, z. B. für die Familie, Standesgenossen, Gemeinde, Staatsgemeinschaft u. Individuelle und soziale Triebe bedingen demnach vornehmlich die menschlichen Handlungen. Die ersteren sind egoistische, wenn sie auf die Befriedigung derselben Person gerichtet sind, von der sie ausgehen; altruistische, wenn sie das Wohl einer andern Person erstreben. — Die sozialen Triebe richten sich auf eine Gesamtheit von Personen: Familie, Geschlecht, Stamm, Volk u. (Familienfinn; Clan-, Stammes-, Heimatgefühl; Staatsfinn).

Wirtschaft bezeichnet sonach einen in sich geschlossenen oder geschlossen gedachten Komplex von Einrichtungen und Handlungen zum Zwecke dauernder Güterversorgung.

In den Bereich der Wirtschaft fällt nicht nur die Beschaffung, sondern auch die (sorgliche und zweckentsprechende) Verwendung der Güter; ersteres die schaffende und erwerbende, letzteres die haushaltende Seite der Wirtschaft (Erwerb — Haushalt).

Die Güterbeschaffung ist mit Opfern verbunden, mögen diese bestehen in dem Aufwand von Arbeitsmühe und Zeit, oder in Gütern, die verbraucht und hingegeben werden müssen, um jeweilig gewünschte andere Güter zu erlangen. Die natürliche Folge ist, daß der vernünftige Mensch erwägt, ob die erstrebten Güter die Kosten auch wert sind; ob der ersohnte Erfolg und die erhoffte Annehmlichkeit die dafür zu bringenden Opfer und die Pein der Anstrengung aufwiegen. Er wird demnach bestrebt sein, mit möglichst geringem Aufwand an Arbeit und Sachgütern den größtmöglichen Nutzen und möglichst vollkommene Befriedigung des empfundenen Bedürfnisses zu erzielen. Keinem Gebiete menschlicher Thätigkeit ist dieses Prinzip fremd, nirgends aber macht es so bedeutsam sich geltend wie auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, so daß es geradezu den Namen des wirtschaftlichen oder ökonomischen Prinzips erhalten hat, und daß „wirtschaftlich“ handeln so viel bedeutet, wie nach diesem Prinzip handeln.

Das ökonomische Prinzip charakterisiert die im engeren Sinne wirtschaftliche Seite der wirtschaftlichen Thätigkeit gegenüber der technischen. Aufgabe der Technik ist es, gewünschte Güter und Leistungen in gewünschter zweckentsprechendster Qualität und Quantität am rechten Orte und zu rechter Zeit herzustellen und darzubieten, Aufgabe der (vernünftigen, planvoll verfahrenen) Wirtschaft, dies mit möglichst geringem Arbeits- und Kostenaufwand zu thun.

Alle Güter, welche Gegenstand der wirtschaftlichen Fürsorge sind, heißen wirtschaftliche Güter (s. oben S. 8). Da sie zugleich Bestandteile des Vermögens darstellen, so läßt sich „Wirtschaft“ auch definieren als „ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Gewinnung oder Erhaltung von Vermögen für Jemand“.

### § 25.

Als Einzel- oder Personalwirtschaft bezeichnet man einen geschlossenen Kreis wirtschaftlicher Einrichtungen und Handlungen, an dessen Spitze leitend und verantwortlich (wirtschaftlich und rechtlich) eine einzelne, physische oder juristische Person steht.

Ihr gegenüber tritt die Volkswirtschaft, die organische Verbindung vieler innerlich mit einander verknüpften Einzelwirtschaften zu einem — wirtschaftlich, politisch, rechtlich, territorial — für sich bestehenden, in sich geschlossenen Ganzen, das jedoch des einheitlich leitenden Willens entbehrt.

Die Einzelwirtschaften sind entweder solche einzelner physischer Personen, Individualwirtschaften, oder solche

juristischer Personen, des öffentlichen Rechts, oder des Privatrechts.

In anderer Weise lassen sich die Einzelwirtschaften unterscheiden nach den Zielen des Wirtschaftens in Privatwirtschaften, bestimmt durch das Selbstinteresse der beteiligten Personen, und in Gemeinwirtschaften zum Zweck der Befriedigung sozialer, aus dem gesellschaftlichen Wesen und Leben der Menschen erwachsender Gemeinbedürfnisse. Letztere zerfallen wieder in öffentliche oder Zwangs-Gemeinwirtschaften, gebildet durch autoritatives Eingreifen einer höheren (staatlichen) Gewalt, mit zwangsweise auferlegten Kostenbeiträgen (Steuern), und in private oder freie Gemeinwirtschaften, gebildet durch freiwilligen Zusammenschluß der bei ihnen interessierten Privatwirtschaften, mit meist vertragsweise vereinbarten Kostenbeiträgen.

Andere unterscheiden neben und in der Volkswirtschaft nur Einzel- und Gemeinwirtschaften derart, daß in ersteren eine einzelne Person, in letzteren eine Mehrheit von Personen „Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirtschaft“ ist.

Zu den Gemeinwirtschaften zählen sie die Familienwirtschaft; die kirchlichen, staatlichen und freien Gemeinwirtschaften. Gegenüber den öffentlichen (staatlichen) Zwangsgemeinwirtschaften sind dann alle anderen als Privatwirtschaften zu betrachten.

Strittig ist die Stellung der Familienwirtschaft, die von einigen den Individual-, von andern den Gemeinwirtschaften zugewiesen wird. Für die Gliederung des Volks- und Wirtschaftslebens der Kulturvölker unserer Zeit darf man wohl mit Recht in der Familie „die eigentliche niedrigste Einheit“ erblicken und die Familienwirtschaft deshalb auffassen als Erweiterung der Individualwirtschaft, die andernfalls sich auf die — event. mit Dienstpersional geführte — Wirtschaft familienloser Einzelpersonen beschränken würde. Anders in früheren und in weniger entwickelten Kulturperioden, in denen die (Stippen-, Groß-)Familien eine große Anzahl mehr oder minder selbständiger Einzelpersonen und Haushaltungen unter der Leitung eines durch Abkunft oder Wahl bestimmten Ältesten umfaßten. Familienwirtschaften dieser Art, wie sie z. B. erhalten sind in den südslawischen Zadugas, gehören zweifellos zu den Gemeinwirtschaften, gleich den anderen, vereinzelt Wirtschaften kommunistischer Gemeinden und den Gesellschaftswirtschaften, die — ohne die Qualität

einer juristischen Person zu haben — irgendwie gemeinschaftliche Güterversorgung bezwecken.

Die Gemeinwirtschaften sind die natürliche Folge der Gemeinbedürfnisse, die durch das gesellschaftliche Zusammenleben und die soziale Bedingtheit der Menschen in engeren und weiteren Kreisen sich entwickeln.

Besonders treten in dieser Beziehung hervor Staat und Kirche. Letztere ist von Bedeutung nicht sowohl durch das Vermögen, das sie als materielle Grundlage ihrer Existenz wirtschaftend verwaltet, als vielmehr durch den Einfluß, den jede religiöse Gemeinschaft als Trägerin sittlicher Prinzipien und Vermittlerin der religiösen Bedürfnisbefriedigung auch auf die wirtschaftliche Thätigkeit ihrer Angehörigen nach der caritativen oder wohlthätigen und der gemeinnützigen Richtung hin auszuüben vermag.

Die öffentlichen Gemeinwirtschaften hängen in Umfang, Richtung und Ausgestaltung wesentlich ab von den jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der Staatsangehörigen. Im allgemeinen sind im Verlauf der Geschichte zunehmend mehr Zwecke der rein privatwirtschaftlichen Sorge entzogen und als Aufgaben und Forderungen allgemein sittlicher und kultureller Art, als Existenz- und Entwicklungsbedingungen der Gesamtwohlfahrt, vom Staate und von öffentlichen Körpern übernommen.

Zu diesen öffentlichen (Zwangs-)Gemeinwirtschaften gehören z. B. die des Staates, der Provinz, der Gemeinde zc.; die Schul- und Kirchengemeinden; Wege-, Deichbau-, Wasserverbände, Zwangsversicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, die mittelalterlichen Handwerksinnungen und Kaufmannsgilden zc.

In den freien (privatrechtlichen) Gemeinwirtschaften treten die Beteiligten vorübergehend oder dauernd zusammen zur Verfolgung einzelner bestimmter Zwecke und zur Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse wirtschaftlicher, geselliger, geistiger, sittlicher Art. Hierher gehören demnach alle Vereine, Gesellschaften, Verbände, Genossenschaften, die durch freiwilligen Zusammenschluß unter vertragsweise vereinbarten Bedingungen (Kostenbeiträgen zc.) gemeinsame Lebenszwecke zu erreichen suchen.

In der Gemeinwirtschaft vereinigen sich Wirtschaftseinheiten entweder zu ganz bestimmten Zwecken (mit nur einem Teile ihres Vermögens) unter Bewahrung ihrer Selbstbestimmung in Bezug auf andere Wirtschaftsziele (so z. B. wirtschaftliche Zweckgenossenschaften), oder sie geben ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ganz und gar auf und

kommen nur noch als Glieder des gemeinschaftlichen Ganzen in Betracht.

Für die Ordnung des Verhältnisses der Einzelnen zum Ganzen ist nicht sowohl das wirtschaftliche Interesse der ersteren, sondern im wesentlichen das der Gemeinschaft maßgebend. Die Leistungen der Glieder sind durch Vereinbarung, Herkommen, Recht, zwingende Autorität fest normiert, nach der Leistungsfähigkeit, oder nach Zweckmäßigkeit und Tauglichkeit, oder in gleichmäßiger Verteilung, so daß der wirtschaftlichen Erwägung der Leistenden in dieser Beziehung wenig oder gar kein Raum gelassen wird. Die Gegenleistung der Gemeinwirtschaft erfolgt entweder entsprechend der Leistung des Einzelnen (Äquivalenz), oder ohne Rücksicht hierauf nach dem Bedürfnis, oder in formal gleicher Weise, oder endlich gegen — gleichmäßige oder abgestufte — Gebühren seitens der Empfänger oder Benutzer.

Durch diese feste Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen und dem Ganzen, der Einzelleistung zum Gesamtzweck und eventuell zur Gegenleistung, wird der wirtschaftliche Verkehr, so weit das Gebiet der Gemeinwirtschaft reicht, fast völlig eliminiert. Güterproduktion und Güterverteilung vollziehen sich nach feststehenden Regeln und Normen. Die gemeinwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft (das Ziel des Sozialismus) würde eine verkehrslöse Form der Wirtschaft darstellen.

Anders die privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft, die vielseitige Verknüpfung der von einander abhängigen und durch einander bedingten Einzelwirtschaften im wirtschaftlichen Verkehr, Tausch und Kauf, erfordert und deshalb geradezu verkehrswirtschaftliche Organisation genannt wird. Ihre Voraussetzungen sind arbeitsteilige Produktion auf Grundlage von Sondereigentum (und Erbrecht) und Regelung der wirtschaftlichen Prozesse durch freie Vereinbarung der persönlich freien und rechtlich gleichstehenden Wirtschaftssubjekte (Vertragsfreiheit).

Leistung und Gegenleistung regeln sich auf dem Wege des Verkehrs nach dem beiderseitig den ausgetauschten Gütern und Leistungen beigemessenen Werte. Ziel des Wirtschaftens ist Erreichung des größten jeweilig möglichen Vorteils unter möglichst geringem Aufwand von Kosten. Dieses allseitige Streben nach möglichster Förderung des eigenen Interesses stellt sich dar als Konkurrenz, in Angebot und Nachfrage, und findet in seiner gegenseitigen Regulierung bei den einzelnen Gütern seinen Ausdruck im Preis.

Eingeschränkt wird die rücksichtslose Verfolgung der Eigeninteressen (innerhalb der durch die Konkurrenz an sich schon gezogenen Grenzen), durch Herkommen, Sitte, Anstand, Ehr- und Pflichtgefühl, Gewissen, Furcht vor gesellschaftlicher Mißachtung, durch Rechtsordnung und Gesetz, sowie endlich dadurch, daß einzelne Wirtschaftszweige zum besten des Gesamtwohls teilweise oder gänzlich der privatwirtschaftlichen Thätigkeit entzogen und in gemeinwirtschaftliche Betriebe des Staates, der Gemeinden zc. umgewandelt oder von Anfang an als solche gehandhabt werden.

Übrigens verliert auch bei bedeutender Ausdehnung solcher Gemeinwirtschaften innerhalb einer Volkswirtschaft diese doch nicht den Charakter verkehrswirtschaftlicher Ordnung, da die Gemeinwirtschaften unter sich und mit den Privatwirtschaften sowie mit ihren eigenen Gliedern auf den nicht gemeinwirtschaftlich geregelten Gebieten in Beziehungen treten, für die das privatwirtschaftliche (verkehrswirtschaftliche) Prinzip des Eigeninteresses maßgebend ist.

Andererseits werden die Einzelnen durch die gemeinwirtschaftlichen Organisationen, denen sie angehören (Staat, Gemeinde, Kirche zc.) in hohem Grade beeinflusst und in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Thätigkeit bedingt, beschränkt und gefördert.

Zu dem privatwirtschaftlichen und dem gemeinwirtschaftlichen Moment der Volkswirtschaft gesellt sich endlich noch das caritative und widmungswirtschaftliche, in dem vorzugsweise die sittliche und religiöse Seite des Menschen zum Ausdruck gelangt.

Es zeigt sich besonders auf den Gebieten des Humanitäts-, Armen-, Hilfs- und Wohlthätigkeitswesens, und ist bei der Möglichkeit individualisierenden Eingreifens vorzugsweise geeignet, Bedürfnissen gerecht zu werden, zu deren Abhilfe das privatwirtschaftliche System aus Mangel an treibendem Interesse nichts thun mag, das gemeinwirtschaftliche aber bei der ihm innewohnenden generellen Regelung aller Beziehungen konkreten Fällen gegenüber nichts Genügendes thun kann.

### Entwicklungsstufen.

#### § 26.

Das Wirtschaftsleben der modernen Kulturvölker ist das Produkt einer langen Entwicklung, die im allgemeinen — trotz zeitweiliger Rückschritte im Einzelnen — ein allmähliches Fortschreiten zu stets höherer Kultur darstellt. Indem

man die jeweiligen Hauptphasen dieses Entwicklungsganges, in denen eine typische Wirtschaftsform besonders deutlich und bedeutsam hervortritt, mit Vernachlässigung der Neben- und Übergangserscheinungen gesondert betrachtet, gelangt man zu der Aufstellung sogenannter Wirtschaftsstufen.

1. Nach der Hauptrichtung der Produktion unterscheidet man die Wirtschaftsstufen des Jäger- und Fischervolkes; des Hirten- und Nomadenvolkes; des sesshaften, reinen Ackerbauvolkes; des Gewerbe- und Handelsvolkes; des Industrievolkes. — Zu beachten ist, daß diese Entwicklungsphasen nicht etwa in der Wirtschaftsgeschichte eines jeden einzelnen Volkes sich finden.

2. Nach dem Zustande des Tauschverkehrs unterscheidet man: die Naturalwirtschaft, die Geldwirtschaft und die Kreditwirtschaft. Hier ist also die früheste Periode der verkehrslosen Wirtschaft nicht berücksichtigt.

3. Nach der „Länge des Weges, den die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen“, unterscheidet man neuerdings (wenigstens im Wirtschaftsleben der mittel- und westeuropäischen Völker) die Perioden: der geschlossenen Hauswirtschaft (mit Eigenproduktion); der Stadtwirtschaft (mit Kundenproduktion); der Volkswirtschaft (mit Warenproduktion).

Jagd und Fischerei sind rein okkupatorische Tätigkeiten. Die Arbeit des Menschen beschränkt sich auf Aneignung der von der Natur erzeugten und dargebotenen Gaben. Die Natur ist der beherrschende Faktor des Wirtschaftslebens. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist isoliert; eigentlicher Tauschverkehr und berufsmäßige Arbeitsteilung — außerhalb der geschlossenen Familienwirtschaft — fehlen. — Voraussetzung ist geeignete natürliche Beschaffenheit des Landes. Die Bevölkerung ist naturgemäß wenig zahlreich, eingeeengt durch die Möglichkeit des Nahrungserwerbs.

Bei dem Nomadenvolk tritt die Arbeit schon bedeutamer hervor, wenn auch die Wirksamkeit der Natur noch weit überwiegt. Die Produktion ist isoliert, auf die Wirtschaft der (Groß-)Familie beschränkt. In den Viehherden bietet sich die Möglichkeit größerer Vermögensbildungen. Mit den Vermögensunterschieden entstehen Klassenunterschiede, zwischen Reichen und Armen, und besonders

zwischen Freien und unfreien Knechten (Skaven). Die Bevölkerungszunahme bleibt beschränkt durch das Bedürfnis nach ausgedehnten Weideflächen.

Das sesshafte Ackerbauvolf ist zwar auch noch in hohem Grade abhängig von den Gaben der Natur, aber die Kräfte des Bodens sind in Richtung und Wirkung bereits der menschlichen Thätigkeit unterstellt. Mehr und mehr tritt die schöpferische Kraft der Arbeit auf Grundlage der naturgegebenen Bedingungen hervor. Infolge der Sesshaftigkeit vollzieht sich allmählich der Übergang von der Geschlechts- und Familienwirtschaft zu der örtlich gesonderten Gemeindegewirtschaft. Es bilden sich Rechtsbeziehungen zum Boden, die zum Sondereigentum, und damit zu Vermögensarten von größter Bedeutung führen. Die soziale Klassenbildung nimmt strengere Formen an. Aus Gemeindegewirtschaft und Gemeindevverwaltung wachsen die Anfänge staatlicher — territorial umgrenzter — Gemeinwesen heraus. Die Wirtschaft bleibt noch lange in sich geschlossen. Sie erzeugt selbst, was sie bedarf, und konsumiert, was sie erzeugt. Nur ausnahmsweise zunächst und erst allmählich zunehmend findet sich Austausch von Gütern und Produktion von Tauschgütern. — Innerhalb der einzelnen Wirtschaften zeigen sich die Anfänge berufsmäßiger Arbeitsteilung. — Der Wirtschaftsbetrieb gründet sich wesentlich auf unfreie Arbeit. Unfrei ist und bleibt noch lange die gewerbliche Thätigkeit, die, anfänglich als Neben- und Hausarbeit betrieben, erst in langer Entwicklung sich verselbständigt. Bedeutende Zunahme der Bevölkerung entspricht der Ausdehnbarkeit der Nahrungsmittelproduktion.

Bei dem Gewerbe- und Handelsvolf entwickelt sich endlich die wirkliche Volkswirtschaft. Die Bevölkerung scheidet sich in Land- und Stadtbewölkerung. Letztere produziert zunehmend mehr vorwiegend gewerbliche Produkte und Handelswaren, und tauscht dafür Produkte der Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaues ein. Es entsteht ein regelmäßiger Tauschverkehr zwischen Stadt und Land, vermittelt auf städtischen Märkten und Messen. Die Arbeitsteilung und die Gliederung in freie, selbständige Berufsclassen nimmt zu, zugleich mit den Fortschritten der Technik. Die isolierte Produktion weicht der gesellschaftlichen, der Erzeugung von Tauschgütern und Handelswaren. An Stelle des Naturalaustausches tritt in stets weiterer Ausdehnung der Tausch durch Vermittlung des Geldes, das zu einem allgemein anerkannten, öffentlich rechtlichen Institut wird. Die Geldwirtschaft beginnt. Der Kreis der Vermögensgüter erweitert sich. Nicht mehr der Grundbesitz allein verleiht Reichtum, Ansehen und Macht; neben ihn tritt das Kapitalvermögen der aufstrebenden Stadtbürger und der reichen Handelsherren. In Gesetzgebung, Recht, Verwaltung, Bildung, Kunst, Wissenschaft zc. zeigen sich die Züge des modernen Kulturvolkes. Lokal zeigt sich bereits Übervölkerung.

Das Industrievolk endlich zeigt die höchste bis jetzt entwickelte Stufe des Wirtschaftslebens, die Volkswirtschaft der modernen Kulturvölker.

II. 1. Naturalwirtschaft: Der Tauschverkehr vollzieht sich nicht durch Vermittlung des Geldes, sondern durch Hingabe von Gütern mit unmittelbarem Gebrauchswert. Regelmäßige Verkehrsbeziehungen besonders zwischen den einzelnen Privatwirtschaften fehlen noch. Die Produktion ist im wesentlichen isoliert. Der Staat erhebt Abgaben und Leistungen in natura und belohnt und besoldet vornehmlich durch Gebrauchsgüter, besonders durch Zuweisung von Land (Lehnssystem). Die Naturalwirtschaft charakterisiert das Wirtschaftsleben der reinen Ackerbauvölker vor ihrem Übergange zum Handel und Gewerbe.

2. Geldwirtschaft: Das Metallgeld ist öffentlich rechtliches Tausch- und Zahlungsmittel. Die Produktion richtet sich auf Tauschgüter, die in regelmäßigem Marktverkehr gegen Geld umgesetzt werden. Das Geld wird — in der Geldleihe — zur Einkommensquelle. Der Staat erhebt Geldsteuern und lohnt in Geld. Die Periode beginnt mit Ausbildung der Stadtwirtschaft.

3. Kreditwirtschaft: Eigentlich nur eine weitere Ausbildung und eine höhere Form der Geldwirtschaft, da das Geld als gesetzliches Zahlungsmittel und Preismaß ihre Voraussetzung bleibt. Der Verkehr vollzieht sich zum großen Teil nicht mehr Zug um Zug, sondern Leistung und Gegenleistung fallen zeitlich aus einander. Das Geld wird in weitem Umfang ersetzt durch Surrogate, durch Kreditpapiere, deren Verwendung und Verwertung durch Kreditinstitute (Banken etc.) vermittelt wird. Voraussetzungen sind große Rechtsicherheit, weitgehende berufliche Arbeitsteilung und möglichst ungehinderte Verkehrsfreiheit.

Die Wirtschaftsgeschichte eines jeden Kulturvolkes zeigt diese drei Entwicklungsstufen, in zeitlicher Aufeinanderfolge und auch nebeneinander. Denn die älteren Formen bestehen, nur zurückgedrängt, neben den neueren fort, treten sogar bei Niedergang der Volkswirtschaft bisweilen wieder beherrschend hervor, wie z. B. in Deutschland die Naturalwirtschaft nach dem Dreißigjährigen Kriege, und überwiegen noch jetzt in einzelnen Gebieten des Wirtschaftslebens. (Auf dem platten Lande noch jetzt vorwiegend Geldwirtschaft; in der Landwirtschaft häufig sogar noch Naturalwirtschaft.)

III. 1. Die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft. Der ganze wirtschaftliche Prozeß von der Erzeugung des Rohstoffes bis zum Genuß oder Gebrauch der fertiggestellten Güter vollzieht sich innerhalb derselben Wirtschaft. Maßgebend für die Produktion sind die Bedürfnisse der Wirtschaftsangehörigen; es werden deshalb nur Gebrauchs- und Genußgüter, nicht Tauschgüter oder Waren produziert. Die Wertbemessung richtet sich nach dem Gebrauchswert. Tauschverkehr zwischen den einzelnen Wirtschaften findet nicht statt;

„Geld“ ist insolgebeffen als Tauschmittel überflüssig. Die Selbständigkeit wird bedingt durch die Verfügungsgewalt über Grund und Boden; der Landlose muß sich in Abhängigkeit begeben, wird unfrei. — Arbeitsteilung begegnet nur innerhalb des einzelnen Wirtschaftskreises bezw. des Eigentums- und Herrschaftsbezirktes der Großfamilie und Sippe, der lokalen gemeinwirtschaftlichen Verbände und der auf Sklaverei, Unfreiheit, Hörigkeit beruhenden Diken- und Fronhofswirtschaft. Selbständige, freie Gewerbe giebt es nicht. Die gewerbliche Thätigkeit äußert sich als Nebenarbeit und als Hausfleiß.

2. Die Periode der Stadtwirtschaft oder der „Kundenproduktion“. Es wird produziert für den direkten Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten (Kunden); die Güter gehen aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar über in die konsumierende. Es entwickelt sich eine Arbeitsteilung zwischen den Eigentümern von Produktionsmitteln in der Stadt (Gewerbe; Handel) und in deren ländlicher Umgebung. Die gewerbliche Thätigkeit stellt sich dar als Handwerk und Lohnwerk. Die Ausbildung des Marktwezens führt zum Gebrauch eines allgemein anerkannten Tauschgutes, des Geldes.

Die weitere Entwicklung der Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft bildet den Übergang zur

3. Volkswirtschaft, die als „Frucht der politischen Zentralisation an der Wende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet“. Hier liegen die besonderen Verdienste des Merkantilismus. Es entwickelt sich eine weitgehende Arbeitsteilung zwischen allen durch Tauschverkehr verknüpften Eigentümern von Produktionsmitteln innerhalb des ganzen Volkes. Der Tauschverkehr wird der Mittelpunkt der Wirtschaftsordnung. Es werden Waren produziert, die für den Umlauf bestimmt sind und „in der Regel eine ganze Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen“.

Ausbildung der Massenproduktion und des Handels; der kapitalistischen Fabrik- und Verlagsindustrie. Das Geld wird Umlauf- und Erwerbsmittel; die Geldwirtschaft entwickelt sich zur Kreditwirtschaft. Die zunehmende Trennung von Produktionsmitteln und Arbeitskraft begünstigt die Ausbildung des Kapitals und der kapitalistischen Produktion.

Auch bei dieser Stufenfolge wird nicht etwa die ältere Form durch die neuere völlig beseitigt, sondern sie tritt nur mehr und mehr zurück, ohne ganz zu verschwinden. Noch jetzt finden sich, besonders im Landwirtschaftsgewerbe, Wirtschaften, die mehr oder minder auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft stehen.

Je nach dem Verhältnis der einzelnen Wirtschaften zu einander ergeben sich, wie schon aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, zwei Grundformen der menschlichen Wirtschaft: die verkehrslose (isolierte) Gemeinwirtschaft, und die Verkehrswirtschaft. Die erstere (im wesentlichen die obige geschlossene Hauswirtschaft) erzeugt fast ausschließlich Gebrauchsgüter für den eigenen Bedarf der Wirtschaftsangehörigen. Erwerbswirtschaft und Haushalt fallen zusammen. Die Wirtschaft ist Produktions- und Konsumtionseinheit zugleich. Die Arbeit wird geleistet von den Wirtschaftsgliedern kraft Gewalt-, Autorität- oder Pflichtverhältnis. Eigentliches Kapital fehlt; es giebt nur einzelne Vermögensgüter und Rohartikel. Das „Geld“ dient nur als Gebrauchsgut oder Mittel zur Schatzbildung. Der Kredit ist reiner Konsumtivkredit gegen Pfandsetzung von Person oder Eigentum. Die Arbeitsteilung ist häuslich und innerwirtschaftlich. Ansätze zu berufsmäßiger Scheidung zeigen sich im Hausfleiß und im Hausierhandel. Der Wert der Güter, vorwiegend individueller Gebrauchswert, ist schwer bemessbar.

Als Gemeinschaftsorganisation mit fester Regelung aller wirtschaftlichen Beziehungen ist diese verkehrslose Gemeinwirtschaft das Ziel des Sozialismus.

Die Verkehrswirtschaft produziert Tauschgüter und Waren für den Markt, um zu erwerben. Erwerb und Haushalt sind getrennt. Die Arbeit wird geleistet auf Grund eines formal freien Arbeitsvertrages. An Stelle der Arbeit mit eigenen Produktionsmitteln tritt zunehmend mehr die kapitalistische Unternehmung. Das Geld wird Erwerbsmittel; der Kredit wesentlich Geschäft- und Produktivkredit. Die Produktion beruht auf weitgehender Arbeits- und Berufsteilung. Die Güter sind in Geld anschlagbar, haben Preise, beruhen in ihrer Wertschätzung vornehmlich auf dem Tauschwert. Man unterscheidet Kapitalbesitz und Einkommen; Roh- und Reinerträge zc.

Voraussetzung der Verkehrswirtschaft ist privates Sondereigentum, Arbeits- und Berufsteilung und freie Vereinbarung zwischen den einzelnen Wirtschaftseinheiten (Vertragsfreiheit) als Grundlage des Austausch der arbeitsteilig produzierten Güter und der berufsmäßig entwickelten Dienstleistungen.

## § 27.

In der geschlossenen Hauswirtschaft waren Erwerb und Haushalt vereinigt; die gewerbliche Thätigkeit hatte die Form des Hausfleißes. Nach Ausbildung des Sondereigentums, der Arbeitsteilung und Berufsgliederung innerhalb des weiteren Kreises von verkehrsmäßig mit einander

verknüpften selbständigen Wirtschaften trennten sich Haushalt und Erwerbsthätigkeit schärfer von einander. Der Haushalt beschränkt sich auf Verwaltung und wirtschaftliche Verwendung des Erworbenen für die persönlichen Bedürfnisse der Angehörigen. Die Gewerbe sind verselbständigt zu Erwerbszweigen, die, losgelöst von der eigenen Konsumtion, in der Regel durch das Bestreben geleitet werden, in der marktmäßigen Verwertung der Produkte einen Gewinn zu erzielen.

Es giebt ebenso vielerlei Arten von Erwerbswirtschaften, als verschiedene Zweige des Erwerbs (Erwerbszweige, Erwerbsarten, Berufsarten) sich ausgebildet haben. Im allgemeinen können überall folgende vier Hauptgruppen unterschieden werden: Wirtschaften, welche erwerben

1. in den sogenannten Urgewerben durch Beschaffung von Rohstoffen vermittelt offupatorischer Naturbenutzung oder eigentlicher Rohstoffproduktion, welche von da an hinzukommen muß, wo erstere nicht mehr allein zur Bedürfnisbefriedigung ausreicht;

Rohstoffe werden insbesondere beschafft durch Jagd und Fischerei, durch den Bergbau sowie durch die Forst- und Landwirtschaft, welche ihrerseits den Landbau, nämlich den Acker- und Graslandbau, den Garten- und Waldbau, und außerdem die Viehhaltung umfaßt. Offupatorisch geschieht dies z. B. bei Erlegung wilder Tiere oder Gewinnung wildwachsender Pflanzen und in der Erde vorhandener Gesteine zc., durch vollständige Produktion dagegen z. B. schon anfänglich beim Getreidebau und späterhin auch bei der Fischzucht zc.

2. in den Verarbeitungsgewerben durch Umwandlung und weitere Verarbeitung von Stoffen;

Die so verschiedenartigen, entweder handwerksmäßig oder fabrikmäßig betriebenen Verarbeitungsgewerbe machen die gewonnenen Rohstoffe durch Veränderung ihres Zustandes und ihrer Form überhaupt erst zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse tauglich oder wenigstens hierzu geeigneter, als sie es ohnedem sein könnten.

3. in den Verkehrsgewerben, dem Handel zc., durch Vermittelung des Verkehrs;

Dieser wird namentlich durch den Handel vermittelt, welcher sich ebenfalls mehrfach verzweigt, z. B. je nach den Gegenständen, auf die er sich bezieht, und je nach den Einrichtungen, denen er sich unterzieht, in Getreide-, Kolonialwaren-, Kredithandel zc., allgemeinhin

in Groß- und Kleinhandel etc. Je nach seinem Verhältnis zur Gesamtwirtschaft eines Landes aber zerteilt sich derselbe in inländischen und auswärtigen Handel, welcher sich seinerseits wieder in Aus- und Einfuhrhandel und den Zwischenhandel sondert.

Von dem Handel hat sich in neuerer Zeit in immer größerer Selbstständigkeit mehr und mehr losgelöst das Transportgewerbe.

4. in persönliche Dienstleistungen übernehmenden Berufen durch Beschaffung nicht nur persönlicher, sondern überhaupt unförperlicher Güter.

Solche werden zumal beschafft durch Kunst und Wissenschaft, z. B. berufsmäßig im Civil- und Militärdienste des Staates, aber auch durch niedere, hauptsächlich eben nur des Erwerbs halber verrichtete persönliche Dienste. Die Arbeit tritt in den Vordergrund, Kapital wird wenig verwandt. Nicht alle Dienstleistungen werden gewerbmäßig ausgebeutet, z. B. von Künstlern und Gelehrten. In der Regel aber sind sie doch die Quelle zur Beschaffung der Unterhaltsmittel.

#### § 28.

Aufgabe jeder (vernünftig und planvoll geleiteten) Erwerbswirtschaft ist Vermehrung des Vermögens durch Produktion oder Erwerb unter möglichst geringem Kostenaufwand zur Erzielung möglichst großen Ertrags und Einkommens.

Der Ertrag der Wirtschaft, einer einzelnen wirtschaftlichen Thätigkeit oder einer eben solchen Benützung eines Vermögensgegenstandes, besteht in den mittels derselben während eines bestimmten Zeitraumes beschafften neuen Gütern, bezüglich in deren Gegenwerte. Der Gesamtbetrag desselben, der Rohertrag (Bruttoertrag), gewährt insoweit, als er die Kosten (Auslagen) deckt, d. h. die behufs Beschaffung der neuen Güter verbrauchten Vermögensbestandteile ersetzt, zunächst lediglich einen Wiederersatz für aufgewendetes Vermögen. In dem darüber hinaus verbleibenden Überschusse ergibt er dagegen eine wirkliche Vermehrung des Vermögens, und in dieser den Reinertrag (Nettoertrag), welcher für die beim Wirtschaften durch Bethätigung von Mühe oder Entfagung gebrachten persönlichen Opfer entschädigt.

Der einen Ersatzposten abgebende Teil des Rohertrages muß seinem Werte nach entweder unmittelbar sachlich oder wenigstens mittelbar, z. B. durch Verwendung auf Steigerung der Arbeitskraft *zc.*, zur fortgesetzten Wiederbenutzung für erwerbswirtschaftliche Zwecke unverkürzt zu erhalten gesucht werden, weil sich sonst der Zustand der Wirtschaft und infolge hiervon deren künftige Ergiebigkeit verhältnismäßig verschlechtern würde. Der nach Ersatz der stattgehabten Vermögensopfer übrig bleibende Ertragsteil hingegen, welcher einen Zuwachs an zum vorigen Vermögen hinzukommenden Gütern gewährt, ist für die Zwecke des Haushalts oder zu sonstiger Verwendung frei verfügbar.

Die Wirtschaft, welche keinen schließlichen Reinertrag liefert (der freilich nicht immer bezifferbar ist), verfehlt ihren Zweck, während diejenige, deren Ertrag nicht einmal die Kosten deckt, Verlust bringt.

Die gesamten Reinerträge oder Reinertragsanteile, die dem Wirtschaftenden in einem bestimmten Zeitraume zufließen, bilden das Einkommen desselben, das also ebenfalls in erwirtschafteten neuen Gütern, die nicht Ersatz von Vermögen sind, und beziehentlich in dem dafür erhaltenen Preise besteht. Dasselbe ist sonach, falls man unter Einnahme alle Güter versteht, welche innerhalb einer gewissen Zeit neu in das Vermögen jemandes eintreten bezw. für ihn disponibel werden, derjenige Teil der infolge wirtschaftlicher Thätigkeit bezogenen Einnahmen, welcher ohne Schmälerung des vorherigen Vermögens zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse oder sonstwie beliebig verwendet werden kann.

Die Einnahme besteht in der ganzen Menge von Gütern, welche während eines Zeitabschnittes, z. B. eines Jahres *zc.*, neu in das Vermögen des wirtschaftenden Subjekts (Wirts) oder seines, gleichsam als eine besondere Persönlichkeit aufgefaßten, an sich jedoch das bewirtschaftete Objekt abgebenden, Geschäfts eintreten, und jenes mindestens jeweilig vermehren; die Ausgabe dagegen in allen Gütern, welche umgekehrt aus dem Vermögen austreten und daselbe somit vermindern. Die Einnahme umfaßt demnach auch Güter, welche lediglich Vermögensersatz sind, und bedingungsweise selbst solche, welche überhaupt nicht vom Einnehmenden erwirtschaftet, sondern gegenleistungslos, z. B. als Geschenk, Erbschaft *zc.*, empfangen wurden. Sie ist, insofern sie durchweg aus eigener wirtschaftlicher Thätigkeit hervorging, gleich dem Rohertrage der Wirtschaft und bildet für den Bezugsberechtigten als *R o h e i n n a h m e* das sogenannte Roheinkommen, welches von manchen noch besonders unterschieden

wird. Aus derselben ergibt sich alsdann, nach Ausscheidung der darin enthaltenen Ersatzposten oder, anders ausgedrückt, nach Abzug sämtlicher behufs ihrer Gewinnung gemachten Ausgaben, die dem Reinertrage entsprechende Reineinnahme, das eigentliche Einkommen (Reineinkommen). Das Gesamteinkommen einer Person enthält daher schließlich sämtliche Wertüberschüsse, welche sie in erwirtschafteten neuen Gütern über die behufs deren Beschaffung aufgewendeten Vermögenswerte hinaus bezieht.

### Volkswirtschaft.

#### § 29.

Unter Volkswirtschaft verstehen wir die wirtschaftliche Gesamttätigkeit eines politisch selbständigen Volkes; den Inbegriff aller Veranstaltungen, Einrichtungen und Thätigkeiten, welche das wirtschaftliche Leben des Volkes ausmachen und welche direkt oder indirekt auf Beschaffung und Verwendung von Gütern zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen gerichtet sind.

Die Volkswirtschaft ist somit ein aus privaten und öffentlichen, Einzel- und Gemeinwirtschaften zusammengesetztes Ganzes, das auf gemeinsamen Grundlagen und Einrichtungen beruht. Sie ist nicht ein bloß äußerliches Aggregat von unabhängig neben einander stehenden Wirtschaften, sondern eine reale, organische Einheit, deren Teile in engster Wechselwirkung unter sich und zum Ganzen stehen und durch dieselben psychischen und materiellen Ursachen und Bedingungen einheitlich beeinflusst und beherrscht werden, obwohl ein leitendes einheitliches Wirtschaftssubjekt nicht vorhanden ist.

Die Sonderwirtschaften der verschiedenen Personen, Familien, Gemeinden, Korporationen zc. sowie des Staates selbst sind sämtlich mehr oder weniger verkehrsbedürftig und in ihrem Güterleben um so abhängiger von einander, je einseitiger und verschiedenartiger ihre Produktion sich gestaltet. Das wirtschaftliche Verhalten des einzelnen Menschen wird nicht durch die Bedingungen der eigenen Wirtschaft allein bestimmt sondern ist in hohem Grade abhängig von den Thatsachen anderer Wirtschaften, mit denen es mittelbar oder unmittelbar durch Interessenbeziehungen verknüpft ist, und von dem Ganzen, in dem sein wirtschaftliches, sittliches und geistiges

Leben in seiner ursächlichen Bedingtheit und in den allgemeinen und typischen Zügen seiner Ausgestaltung wurzelt.

Zu den gemeinsamen Grundlagen, welche das wirtschaftliche Leben der vielen Glieder eines Volkes trotz aller Selbständigkeit einheitlich zu einer einzigen Volkswirtschaft verknüpfen, gehört zunächst das staatliche Territorium in seiner von andern Territorien mehr oder minder verschiedenen Eigenart. — Klima, Bodenbeschaffenheit und Bodenreichtum, Oberflächengestaltung, Flußläufe, Küstenentwicklung, kurz alle die natürlich gegebenen und unabänderlichen physischen Bedingungen des menschlichen Wirtschaftslebens geben diesem durch ihre Einwirkung auf den Verkehr untereinander und nach außen, auf Gütererzeugung und Güterverbrauch, eine bestimmte gleichartige Färbung und Richtung, die dasselbe unterscheidet von einem unter andersartigen physischen Bedingungen erwachsenen Wirtschaftsleben.

Eine zweite gemeinsame Grundlage, nur zumteil auf der vorigen beruhend, ist die psychische Eigenart des durch gleiche Abstammung und Sprache, religiöse und sittliche Anschauungen, Brauch und Recht, gleichartige Bildung, Kunst und Wissenschaft; übereinstimmende Triebe und Anlagen, Strebungen und Ideale, gemeinsame Schicksale und Geschichte in sich verbundenen Volkes. Die Summe einheitlicher Gefühle, Vorstellungen und Begehungen, die Besonderheit der Anschauungs- und Auffassungsweise, die Ziele, welche dem Volk gestellt werden durch den halb unbewußten Drang, sich voll und ganz in seiner Eigenart auszuleben, kurz alles, was wir wohl als Volksgeist und Volksscharakter bezeichnen, beeinflusst und beherrscht den Einzelnen auch in seinem wirtschaftlichen Denken und Thun und giebt dem Wirtschaftsleben aller trotz der vielen und großen Verschiedenheiten im Einzelnen das Gepräge einer besonders gearteten, einheitlichen Volkswirtschaft.

Dazu kommen endlich gleichartige, einheitlich für alle geordnete Einrichtungen und Veranstaltungen wirtschaftlicher, sozialer, staatlicher Natur. Die nationale Arbeitsteilung und Produktionsverzweigung und -vereinigung, der freie innere Absatzmarkt, der unbehinderte Verkehr innerhalb der Grenzen des eigenen Landes, alles dies knüpft tausend und aber tausend Fäden zwischen den einzelnen Wirtschaften desselben und verbindet sie weit inniger untereinander, als (trotz beginnender Weltwirtschaft) mit den Wirtschaften anderer Völker.

Einheitliche Rechtsordnung, Verfassung und Verwaltung; einheitliche Ordnung des Finanz-, Steuer- und Zoll-, des Geld- und Kredit-, Schul- und Bildungswesens, der Heeresverfassung und des Verkehrswesens; staatliche Eisenbahnen, Kanäle, Dampferlinien zc. zc.; einheitliche Politik nach innen — in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft — und nach außen in den Verkehrsbeziehungen zu anderen

Völkern; alle diese Einrichtungen und Anstalten beherrschen und bedingen die Einzelwirtschaft in ihrem Aufbau und in ihrer Entwicklung und machen sie zu einem abhängigen Gliede der „Volkswirtschaft“, das neben seinen besonderen Interessen und Zwecken auch Aufgaben und Funktionen gegenüber dem Ganzen zu erfüllen hat. — Die Volkswirtschaft gewinnt das Gepräge einer eigenartigen Individualität, indem sie das wirtschaftliche Leben und Thun der Einzelnen in innigster Wechselwirkung und Bedingtheit unter sich und durch die zentralen Organe zu einem einheitlichen Organismus zusammenschließt. So bleibt denn auch ihre Gesamterscheinung trotz des steten Wechsels in den Teilen in unserer Vorstellung durch Raum und Zeit einheitlich gleich, und die Veränderungen, die sie erleidet, stellen sich uns als ein organischer Entwicklungsprozeß dar.

### § 30.

Die Volkswirtschaft ist nur eins der großen Gebiete, auf denen sich das menschliche Leben bewegt; nur eine, die ökonomische, wesentlich auf Güterbeschaffung gerichtete Seite des vielverzweigten und doch einheitlich gebundenen Volkslebens. Sie stellt ein selbständiges System individueller und gesellschaftlicher Thätigkeit dar mit eigenen Einrichtungen und Organen, mit besonderen Zwecken und Aufgaben und mit ihr eigentümlichen Kräften, und ist deshalb der Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft. Aber sie ist realiter nicht loszulösen aus dem Kausalnexus, der sie mit den anderen großen Gebieten des Volkslebens in Staat und Kirche, Sitte und Recht, Wissenschaft und Kunst, Familie und Gesellschaft zc. verknüpft. Sie giebt die materielle Basis für alle, wirkt auf alle bedeutsam ein, wird aber nicht minder auch ihrerseits von allen bedingt und beeinflusst. Sie bleibt stets „ein integrierender Teilinhalt des ganzen gesellschaftlichen Lebens“. „Alle wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker sind nur ein, mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied.“

Die Sicherung der physischen Existenz und des materiellen Genügens ist immer und überall notwendige Vorbedingung aller Kultur. Insofern ist die wirtschaftliche Thätigkeit die grundlegende und bedingende für jede höhere, geistige Entwicklung.

Aber wie das Bedürfnisleben der psychischen Natur des Menschen unterliegt, so auch das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Thun.

Die Kräfte, welche in der Volkswirtschaft thätig sind, erscheinen zugleich als Träger anderer Kulturzwecke, sind auf den Gebieten der Religion, des Staates, des Rechtes, der Gesellschaft nicht minder wirksam als auf dem der Wirtschaft. Familie, Gemeinde, Staat sind nicht lediglich, nicht einmal vorwiegend, wirtschaftliche Institutionen. Selbst die soziale Klassenbildung ist nicht von dem materiellen wirtschaftlichen Standpunkte aus allein zu erklären und zu verstehen, sondern beruht zum wesentlichen Teil auf psychologischen und allgemein gesellschaftlichen Voraussetzungen. Wirtschaftliche Übelstände und Probleme führen häufig genug auf andere Lebensgebiete hinüber und sind nur von diesen aus zu beseitigen oder zu lösen.

So führt die Erforschung der letzten Kausalzusammenhänge der Volkswirtschaft immer zurück auf das gesamte Volksleben in all seinen Wechselbeziehungen, auf ethische, psychologische, rechtsphilosophische Elemente, auf Probleme allgemein sozialwissenschaftlicher oder soziologischer Art.

Besonders eng ist der Zusammenhang des Wirtschaftslebens mit dem Staat und dem Recht. Nie und nirgends hat es eine Volkswirtschaft ohne irgend welche staatliche und rechtliche Einwirkung gegeben, und nie, so lange die Menschen „Menschen“ bleiben, wird sie solcher entbehren können. Selbst die primitive auf sich allein begründete Hauswirtschaft setzt — wenn man von der Fiktion der Robinsonaden absieht — Veranstaltungen zum Schutz der Person, Regelung der Eigentums-, Besitz-, Verteilungs-, Nutzungsverhältnisse voraus. Die Verkehrswirtschaft bedarf eines ausgebildeten Güter-, Verkehrs- und Vertragsrechtes unter Garantie und Autorität einer staatlichen Gewalt. — Alle wirtschaftlichen Zustände und Akte setzen Rechtsformen und Rechtsschutz voraus, fast alle Rechtsätze des Privatrechtes und viele des öffentlichen Rechtes laufen auf wirtschaftliche Beziehungen hinaus. Das Wirtschaftsleben einer Zeit ist nicht zu verstehen ohne Kenntnis der Rechtsverfassung, und diese nicht ohne Kenntnis der ihr zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Zustände. Nicht etwa kann man die Wirtschaft beliebig gestalten durch von außen herangebrachte Rechtsatzungen, wie die Merkantilisten und viele Sozialisten meinen. Die Geschichte zeigt, wie gleiches Recht durchaus nicht immer gleiche Wirtschaftszustände zu erzielen vermochte. Ebenjowenig ist das Recht lediglich als Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung aufzufassen. Zwischen beiden liegt vielmehr eine innige Wechselwirkung vor. Wirtschaftliche Bedürfnisse fordern und schaffen ein ihnen entsprechendes Recht, und vorhandene Rechtsatzungen wirken bestimmend und ändernd — zum Guten oder zum Schlimmen, hemmend oder fördernd — auf die Wirtschaftsentwicklung ein.

Da die Volkswirtschaft ein integrierender Teil des Volkslebens überhaupt ist, gelten auch für sie die Forderungen, welche die Ethik

an das letztere stellt. Auch sie soll den Zwecken echter und wahrer Kultur dienen. Nicht das materielle Güterleben, nicht die höchstmögliche Steigerung der Produktion und des Reichtums ist ihr letztes Ziel, sondern der Mensch selbst in seiner geistig-sittlichen Art. Sie soll dem Volke die Mittel gewähren, die ihm obliegenden sittlichen Aufgaben zu lösen, die Kulturstufe zu erreichen, die ihm unter den gegebenen natürlichen Bedingungen auf Grund seiner physischen und psychischen Kräfte überhaupt erreichbar ist. Sie soll dem Einzelnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und aus eigener Kraft an dem sittlichen Kulturleben seiner Zeit teilzunehmen. Gütererzeugung und vor allem Güterverteilung soll sich so gestalten, daß immer breitere Schichten des Volkes zu einer freien, sittlichen, harmonischen Ausgestaltung ihres inneren und äußeren Lebens gelangen können. Wie die Ethik die Unfreiheit und Knechtung der Person in früheren Zeiten verwirft, so verwirft sie auch Ausbeutung und Unterdrückung anderer im Dienste des Eigennutzes und der materiellen Gewinnsucht, fordert Unterordnung der besonderen, individuellen Interessen unter den Zweck der Gesamtwohlfahrt, Anerkennung der sittlichen Verpflichtung gegenüber Schwächeren und Armeren und gegenüber dem Ganzen, und uneigennütziges Thätigkeit zum Wohle aller. Sie verlangt Abmilderung und Beseitigung der Uebelstände, zu denen ein einseitig individualistisch geordnetes, rein auf persönlichen Eigennutz gestelltes Erwerbsleben führt; Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen Ausnutzung auf Kosten ihrer Gesundheit, ihrer Sittlichkeit, ihres Familienlebens; Eindämmung des rücksichtslosen, nur zu oft unsittlichen Wettbewerbs, und der rein materiellen Genuß- und Gewinnsucht.

Für die Durchführung dieser Aufgaben hat vornehmlich der Staat zu sorgen, der nicht bloß als Rechtsstaat und „Sicherheitsproduzent“, sondern als Kulturstaat und positives Wohlfahrtsorgan, als das „großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechtes“ anzusehen ist, und der die Postulate der Gerechtigkeit, Humanität und Sittlichkeit auch in der Volkswirtschaft zu verwirklichen hat.

Jede Volkswirtschaft ist etwas historisch Gewordenes, ein Produkt langer Entwicklung auf Grundlage der natürlichen Bedingungen und der geistigen Eigenart des Volkes. Wie alle Erscheinungen des Lebens — Recht und Sitte, Wissenschaft und Kunst, Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung — unterliegt auch die Wirtschaft Veränderungen, die sich bei jedem Volke in bestimmter eigenartiger Weise und Richtung vollziehen und ganz verschiedenartige Wirt-

schaftszustände zeitigen. Dies gilt nicht nur für Völker, die unter ganz verschiedenen klimatischen Bedingungen leben oder auf ganz verschiedener Wirtschaftsstufe stehen, sondern auch für die modernen Kulturvölker der gemäßigten Zone. Die Verschiedenheit der natürlichen, besonders der territorialen Verhältnisse und der durch sie ermöglichten Beziehungen, vornehmlich aber die Verschiedenartigkeit der psychischen Begabung der Völker und ihrer politischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung wirken bestimmend und abändernd auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens und auf den Gang seiner Entwicklung ein.

Daraus ergibt sich, daß das Wesen der Volkswirtschaft nicht a priori konstruiert und deduziert oder durch Abstraktion aus den wirtschaftlichen Erscheinungen einer Zeit und eines Volkes gewonnen werden kann. Es ist ein Grundirrtum des Smithianismus, die aus der (englischen) Volkswirtschaft seiner Zeit abstrahierten Prinzipien und Gesetze auf alle Volkswirtschaften aller Völker und Zeiten, auf die menschliche Wirtschaft überhaupt, anzuwenden und als allgemeingültige hinstellen zu wollen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen jeder Gegenwart sind Resultate einer langen und sonderartigen historischen Entwicklung und tragen ihre Erklärung deshalb nicht in sich, sondern in den Elementen, aus denen und durch die sie allmählich erwachsen sind. Sie erfordern deshalb eine sorgfältige Untersuchung ihres historischen Werdens, verbunden mit sorgfältiger Feststellung des tatsächlich Gegebenen unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Momente, welche die betreffende eine Volkswirtschaft von andern Volkswirtschaften unterscheiden.

Weiter ergibt sich, daß die Wirtschaftspolitik nicht allgemeingültige Rezepte aufstellen und anwenden darf, sondern ihre Maßnahmen treffen muß auf Grund genauer Kenntnis und Beobachtung der jeweilig nach Ort und Zeit gegebenen verschiedenartigen Zustände und wirksamen bzw. verfügbaren und entwicklungsfähigen Kräfte.

### § 31.

In ihrer Gestaltung und Entwicklung erweist sich die Volkswirtschaft als ein einheitlicher Organismus, der nach eigener ihm innewohnender Gesetzmäßigkeit sich regelt. Die innerhalb derselben eintretenden Vorgänge und Erscheinungen bedingen sich gegenseitig und erfolgen nicht willkürlich, sondern zeigen in ihrem Nebeneinander wie in ihrem Nach-

einander gewisse Regelmäßigkeiten, die zur Aufstellung sogenannter „wirtschaftlicher“ Gesetze behufs Erklärung des innern, ursächlichen Zusammenhanges geführt haben.

Jeder in der Volkswirtschaft eintretende Zustand ist die Folge eines anderen und giebt zugleich wieder die Ursache einer weiteren Folgewirkung ab, ist also Wirkung und Ursache zugleich.

Die verschiedenen volkswirtschaftlichen Zustände, z. B. die all-gemeinhin zu unterscheidenden einer niederen, mittleren und hohen volkswirtschaftlichen Kultur, der vollen Blüte und des Verfalls etc., treten einfach deshalb in regelmäßiger Aufeinanderfolge ein, weil der eine Zustand aus dem andern folgerichtig hervorgeht. Jeder ist die sich nach und nach verwirklichende Folge entweder vorschreitender oder rückgängiger Entwicklung und schließlich das ordnungsmäßige Ergebnis sich wechselseitig bedingender Umstände, die ihrerseits aus vorher zur Ausbildung gelangten Vorbedingungen entstanden. Die Übergänge aus dem einen in den andern Zustand geschehen daher auch gewöhnlich nicht sprungweise, sondern bereiten sich, insofern sie nicht etwa durch eine plötzliche Veränderung der bisher maßgebend gewesenen Verhältnisse gleichsam von außen her aufgedrängt werden, mehr oder weniger langsam vor. Die Umbildung selbst dagegen kann, nachdem ein entscheidender Wendepunkt erreicht ist, entweder auf dem nur schrittweise zurückzulegenden aber sicheren Wege der wirtschaftlichen Reform, oder auf der zwar plötzlich von der Vergangenheit ablenkenden, jedoch mit großen Gefahren und Leiden verbundenen Bahn der wirtschaftlichen Revolution erfolgen.

In jeder Volkswirtschaft zeigen sich gewisse Regelmäßigkeiten in der Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge von Zuständen und Vorgängen und in der Gleichartigkeit von Thatsachen als Wirkungen gleicher oder gleichartiger Kräfte. Man hat dies als Gesetzmäßigkeit in der Volkswirtschaft und die daher abgeleiteten Regeln und Generalisationen als „wirtschaftliche Gesetze“ bezeichnet, um so die thatsächlich vorliegende, äußere Verknüpfung als inneren, ursächlichen Zusammenhang zu erfassen.

Die wirtschaftlichen Gesetze sind empirische, historische Gesetze, Gesetze der wirtschaftlichen (sozialen) Massenerscheinungen. Sie gelten nicht ausnahmslos und absolut für jeden einzelnen Fall, nicht für alle Menschen und alle Zustände, sondern nur für solche auf bestimmter Entwicklungsstufe und unter bestimmten Voraussetzungen. Sie sind nicht ewig und unabänderlich, sondern modifizieren sich nach und insolge von Veränderungen im politischen, rechtlichen, sozialen, sittlichen Leben. Sie haben zwar die Tendenz, immer und überall sich geltend zu machen, ohne jedoch unter allen Umständen und in jedem Einzelfall die Erscheinungswelt wirklich zu beherrschen. Sie sind also nicht Naturgesetze, nicht der Ausdruck für die Wirkungsz-

weise von elementaren, konstanten, ausnahmslos, unabänderlich und ewig gleichförmig sich äussernden, in ihrer Wirksamkeit zahlenmäßig meßbaren Kräften. Solchen Naturgesetzen untersteht die Volkswirtschaft nur, insofern der Naturfaktor, der Mensch mit seinem leiblichen Organismus und die Natur mit ihren materiellen Gaben und ihren Kräften, in ihr zur Erscheinung kommt, also bezüglich der physischen und biologischen Thatsachengruppen. Anders ist es mit dem psychisch-ethischen Faktor der Volkswirtschaft. Hier handelt es sich nicht um etwas ewig Gleiches und Gleichbleibendes. Das psychische Geschehen ist so unendlich kompliziert, der ursächliche Verlauf psychischer Vorgänge so wenig erklärt, die Entstehung der Willensakte so in Dunkel gehüllt, daß man von Gesetzen im Sinne der Naturgesetze — bis jetzt wenigstens — unmöglich sprechen kann, ganz gleichgültig, wie man zu dem Problem der Willensfreiheit, der psychischen Kausalität und der Motivation der Willensakte sich stellt. — Immerhin aber sind typische Grundzüge auch im geistigen Leben vorhanden. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen und trotz weitgehender Differenzierung zeigt sich doch gegenüber bestimmten Voraussetzungen eine Gleichartigkeit des Denkens und Handelns, die besonders das wirtschaftliche Verhalten der Angehörigen ein und derselben Klasse auf jeweiliger, stabil gedachter Kulturstufe so gleichmäßig und mechanisch beherrscht, daß man von wirtschaftlichen Gesetzen sprechen kann, um eine „infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmäßige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen“ zu bezeichnen.

Es sind „Generalisationen mit Erklärung des Warum, aus bestimmten Kulturzuständen für bestimmte Klassen abgeleitet, für sie und ihre Zeit von unbedingter Gültigkeit“, nicht exakte Gesetze, aber doch mehr als bloße Regelmäßigkeiten, die als Grundlage dienen können für die praktische Wirtschaftspolitik, und die die weitere, nächste Entwicklung mit einiger Sicherheit voraussehen lassen. Ihre Erforschung und Kenntnis ist daher nötig nicht nur zum wissenschaftlichen Verständnis der Gegenwart, sondern auch für den Wirtschaftspolitiker, wenn derselbe geeignete Maßnahmen für die Zukunft treffen und nutzlose oder schädliche Eingriffe vermeiden will.

Von diesen „wirtschaftlichen Gesetzen“ des innern Kausalzusammenhanges der wirtschaftlichen Erscheinungen sind zu unterscheiden die äußeren Normativgesetze für das wirtschaftliche Thun und Lassen: die wirtschaftliche Rechtsordnung (Wirtschaftsgesetze).

Diese erscheint in ihrem Werden als die Wirkung wirtschaftlicher Zustände und Bedürfnisse, in ihrer gewordenen Gestaltung als die Ursache wirtschaftlicher Veränderungen und Erscheinungen.

Ferner sind jene gesetzmäßigen Erscheinungsfolgen nicht aufzufassen als Äußerungen einer in den Dingen selbst liegenden Ver-

nunft, eine Ansicht, die der Erfahrung widerspricht, und die konsequenterweise zum wirtschaftlichen Determinismus und Individualismus führen müßte.

### § 32.

Die Volkswirtschaft entsteht mit der Ausbildung regelmäßiger Verkehrsbeziehungen zwischen vereinzelt und bis dahin in sich abgeschlossen gebliebenen Wirtschaften, während sie übrigens als eine wesentliche Seite des ganzen Volkslebens mit dem Volke erblüht und verfällt. Schließlich aber erweitert sie sich zunehmend mehr zur Weltwirtschaft, zu der in einzelne Volkswirtschaften gegliederten Gesamtwirtschaft der mit einander verkehrenden, durch den (Welt-)Handel mit seinen wirtschaftlichen Konsequenzen mit einander verknüpften Völker.

Zur Gesamtwirtschaft der die Erde bewohnenden Völker erweitern sich die verschiedenen Volkswirtschaften in dem Maße, in welchem zwischen ihnen wirtschaftliche Zusammenhänge eintreten.

Die einzelnen Volkswirtschaften verwachsen derartig mit einander, daß jedes Volk einen großen Teil seiner Bedürfnisse aus fremden Volkswirtschaften bezieht. Das immerhin noch lockere Gefüge wird gefestigt durch internationale Verträge und Rechtsätze, und durch ein allmählich sich entwickelndes, über die Einzelvölker hinausgehendes Gemeinbewußtsein.

In der gemeinsamen Volks- und Weltwirtschaft wirtschaften nun Alle mit und für einander, und gelangen so vermittelst geringerer Mühe zu besserer Befriedigung ihrer Bedürfnisse, als ohnedem erreichbar wäre.

Die verschiedene natürliche Beschaffenheit des Landes und Leistungsfähigkeit der Bewohner (klimatisches und Arbeits-Monopol) drängen zu internationaler Arbeitsteilung. Die verschiedenen Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirtschaften, die industrielle Wirtschaft des einen, die agricole des andern Landes machen ergänzenden Austausch nötig, der durch die Entwicklung des Transportwesens gefördert, durch die Ausbildung des modernen Verkehrsrechts gesichert wird.

So beschafft für Alle z. B. der Landwirt Nährstoffe, der Bergmann Metalle, der Handwerker Bekleidung und allerlei Gerätschaften u. Ferner baut z. B. China Thee für andere Völker, die jenes wieder mit Silber und Geweben versorgen. Durch dieses

zwanglose Zusammenwirtschaften werden weit mehr Güter gewonnen, als bei gleicher persönlicher Anstrengung und Aufopferung von Vermögen in den verschiedenen Einzel- und Volkswirtschaften erzeugt werden könnten, falls diese sich nicht gegenseitig ergänzten.

Allerdings darf diese internationale Arbeitsteilung nicht weiter gehen, als durch die natürlichen Produktionsbedingungen des Landes unbedingt geboten ist. Eine beschränkte wirtschaftliche Autarkie ist wenigstens hinsichtlich der notwendigsten Güterarten anzustreben. Undernfalls würde durch zu weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit von fremden Volkswirtschaften die Selbständigkeit des Volkes bedenklich gefährdet werden.

### § 33.

Ergebnis des so stattfindenden Zusammenwirtschaftens innerhalb eines Volkes ist das Volkseinkommen. Dasselbe setzt sich aus allen innerhalb einer Volkswirtschaft erwirtschafteten Einzeleinkommen zusammen, und besteht also in der Gesamtsumme dieser.

Den Zusammenhang zwischen Einzel- und Volkseinkommen vermittelt ebenfalls der Verkehr, indem durch denselben jeder wirtschaftlich Selbständige die selbst beschafften aber nicht selbst gebrauchten Güter zunächst in die Gesamtwirtschaft einliefert, und aus dieser alsdann wieder seinen Anteil am Gesamteinkommen in ihm nötigeren Gütern zurückerhält.

An die zu dessen Erzielung Mitwirkenden aber verteilt es sich in der Form von Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn.

Die Einzelnen vermögen sich bei Beschaffung des Gesamteinkommens zwar in sehr verschiedener Weise zu beteiligen, stets jedoch nur entweder mit Arbeiten oder mit Vermögen, Grundstücken und Kapitalien, beziehentlich mit diesem und jenen zugleich. Als Vergeltung hierfür beziehen dieselben, je nach der Art ihrer Mitwirkung, teils Grundrente, welche sich aus der Anwendung von Grundstücken ergibt, teils Arbeitslohn für Leistung von Arbeiten, teils Kapitalzins, den die Verwendung von Kapitalien einbringt. Dazu tritt dann noch der Gewinn des Unternehmers, der das Zusammenwirken jener Faktoren nach Maßgabe der Bedürfnis- und Marktlage vermittelt und auf seine Rechnung und Gefahr Erzeugung und Zirkulation der Güter übernimmt.

Aus einem oder mehreren der vorgenannten Einkommenszweige rührt daher schließlich auch jedes einzelne Einkommen, unmittelbar oder mittelbar, her.

## Einwirkung auf die Volkswirtschaft.

## § 34.

Da sich das wirtschaftliche Leben der Völker im tiefsten innersten Grunde wesentlich nach seinen eigenen „Gesetzen“ regelt, so läßt sich dasselbe auch durchaus nicht beliebig beeinflussen. Hierdurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß menschliche Einwirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft möglich und beziehentlich sogar zu deren Gedeihen notwendig ist. Der Verlauf dieser Entwicklung und die Art und Weise, in welcher sich demzufolge die Volkswirtschaften verschiedener Völker äußerlich abweichend gestalten, hängt vielmehr in einem gewissen Grade stets wesentlich mit ab von absichtlich getroffenen menschlichen Maßnahmen (Veranstaltungen, Bestimmungen).

So beruht z. B. das nach bestimmter Gesetzmäßigkeit erfolgende Zustandekommen der Preise, das Aufkommen des Geldgebrauchs, getrennter Erwerbszweige zc. auf innerer wirtschaftlicher Notwendigkeit, deren Folgen sich nicht beliebig ändern lassen; das Hinzukommen von den Handel oder andere Gewerbe begünstigenden Vorkehrungen, das Entstehen eines geordneten Münzwesens zc. dagegen auf äußerlich organisierendem Zutun der Menschen, auf menschlich gewollter Organisation, welche ihrerseits wieder auf bestehende Verhältnisse folgerichtig, gut oder schlimm, zurückwirkt.

Förderlich kann auf die Volkswirtschaft zunächst eingewirkt werden durch Unterstützung, Beschleunigung oder Mäßigung ihres natürlichen Entwicklungsganges, also allgemein hin durch Begünstigung des Eintretens von Bedingungen für volkswirtschaftliche Fortschritte, und insbesondere durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche jenen etwa entgegenstehen, sowie durch Abwehr und Behebung zeitweiser Störungen des ebenmäßigen Fortgedeihens.

Günstigere Bedingungen für Weiterentwicklung lassen sich herbeiführen durch Einwirkung auf Eintreten von Ursachen, welche in bestimmter wirtschaftlicher Hinsicht förderlich zurückzuwirken geeignet sind.

Dem Fortschritt entgegenstehende Hindernisse sind überwindbar durch Einwirkung auf Wegfall alles desjenigen, wodurch gegebenen Falls die sonst zu gewärtigende weitere Entwicklung bestehender

Zustände nachhaltig beeinträchtigt oder doch unnötig verlangsam wird. An solchen kleinen und großen Hindernissen fehlt es kaum jemals. Und oft wird gerade das, was ehemals, unter früheren Vorbedingungen, ein entschiedener Fortschritt war, im Laufe der Zeit zu einem derartigen Hemmnis, dessen Beseitigung nachher wieder zu erstreben ist.

Zeitweilig dazwischenkommenden Störungen, welche durch ihre weiteren Folgen das wirtschaftliche Fortgedeihen fast regelmäßig in mehrfacher Beziehung schädigen, kann zu begegnen gesucht werden durch vorbeugendes Verhüten ihres Eintretens und Umsichtiggreifens, oder wenigstens durch Linderung ihres natürlichen Verlaufs, was freilich nur dann erreichbar ist, wenn die veranlassenden Ursachen richtig erkannt worden sind und dem Hauptgrunde der sich einstellenden Übelstände irgendwie entgegengewirkt zu werden vermag. Man hat solche Erscheinungen deshalb auch als Erkrankungen einzelner Teile des volkswirtschaftlichen Organismus aufgefaßt und mit wirklichen Krankheiten lebendiger Körper verglichen.

Eine derartige Einwirkung ist keineswegs überall in gleicher Weise möglich. Welche Ziele jeweilig zu verfolgen und welche Mittel hierbei anzuwenden sind, das hängt gänzlich von der eigenartigen Ausbildung der einzelnenfalls schon gewordenen oder noch im Werden begriffenen wirtschaftlichen Zustände ab. Erreichbar bleiben jedesmal lediglich solche Ziele, die durch den natürlichen Entwicklungsverlauf jener gewissermaßen vorgezeichnet sind. Ebenso erweisen sich behufs deren Erreichung nur diejenigen Mittel als wirksam, welche den Ursachen begegnen, die durch ihr Zusammenwirken den gegenwärtigen Zustand bedingen und hierauf abändernd zurückzuwirken vermögen.

Es läßt sich also mit Erfolg ausschließlich hinwirken auf die Verwirklichung von Fortschritten, für deren Eintreten die Vorbedingungen bereits einigermaßen vorhanden sind oder wenigstens zu entstehen anfangen; und die beabsichtigte Wirkung läßt sich nur erzielen durch den gegebenen Verhältnissen angepaßtes, zweckentsprechend nachhelfendes oder anbahnendes Eingreifen, vermitteltst dessen gleichzeitig die sich anbietenden Anknüpfungspunkte zur Beeinflussung des bezüglichen Wollens und Könnens der Menschen ausgiebigst benutzt werden.

Deshalb ist endlich auch überall wohl zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen, welche überhaupt zu gunsten einer bestimmten wirtschaftlichen Beziehung allenfalls an-

gewendet werden können, und denjenigen, die in einer gewissen Zeit und unter gegebenen Umständen angethan sind, zumal verfehlt, falls sie nicht völlig wirkungslos bleiben, leicht schädlich wirken.

Die zur Förderung der Volkswirtschaft dienlichen Maßnahmen können meist, je nach den Umständen, unter denen ihre Anwendung erfolgt, sowohl nutzen als schaden, während einige andere insoweit jedenfalls unschädlich sind, als sie lediglich dort wirksam werden, wo sie zu nutzen vermögen. So z. B. bei bloßem Bereithalten von irgendwelchen Veranstellungen, die nicht benutzt werden, sobald sie keinem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprechen. Irgendwo erfolgreich gewesene Maßnahmen haben daher selten unbedingt die Vermutung für sich, daß sie anderwärts ebenso anwendbar sein würden. Die besondernfalls anzuwendenden Mittel müssen vielmehr notwendig um so selbständiger aus den jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen und um so sonderartiger ausfallen, je abweichender sich späterhin die wirtschaftlichen Zustände selbst und die für deren Weiterbildung entscheidenden Vorbedingungen zeitlich und örtlich gestalten. Verfehlt pflegen sicherlich, neben rein willkürlich erdachten, alle unzeitig, verfrüht, oder sonstwie unzulässig getroffenen Maßnahmen zu sein.

### § 35.

Einwirken auf den Gang der Volkswirtschaft können schließlich alle, welche mittelbar oder unmittelbar einen Einfluß auf deren Gedeihen zu äußern und diesen entweder unbeabsichtigt durch ihr wirtschaftliches Gebaren oder absichtlich durch eigens auf Förderung wirtschaftlicher Zustände hinzielende Bestrebungen zu bethätigen vermögen; neben einzelnen Privatpersonen und Vereinigungen von solchen also namentlich die verschiedenen Organe des Gemeinwesens und das oberste derselben, die Staatsgewalt selbst.

Einzelne Privatpersonen können außer durch die Art ihres Haushaltens das volkswirtschaftliche Gedeihen insbesondere durch die erwerbswirtschaftliche Thätigkeit günstig beeinflussen, der sie sich des eigenen Nutzens halber unterziehen. Ein Landwirt z. B., der hervortretend erfolgreich sein Geschäft betreibt, mehr leistende oder kostensparende Anbauweisen, Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen anwendet, genügt dadurch nicht nur seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch dem der Gesamtheit. Ähnliches geschieht

seitens eines Fabrikanten, der einen Industriezweig emporbringt, oder seitens eines Kaufmanns, welcher vorteilhafte neue Bezugsquellen und Absatzgelegenheiten erschließt.

Vereinigungen Mehrerer, Privatgesellschaften, Vereine *z.*, vermögen zunächst gleich Einzelnen durch ihre Unternehmungen, *z.* B. Eisenbahnen, Kreditanstalten *z.*, volkswirtschaftliche Fortschritte anzubahnen, außerdem aber auch noch dadurch, daß sie sich die Förderung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen ausdrücklich zur Aufgabe machen, wie *z.* B. die landwirtschaftlichen Vereine die Hebung der Landwirtschaft. Derartige Zwecke verfolgende Vereinigungen erhalten sich jedoch nur insoweit und so lange lebenskräftig, als ihre Mitglieder durch das Bindemittel werththätigen Gemeinsinns und regen persönlichen Interesses an den gemeinsamen Bestrebungen zusammengehalten werden.

Die Staatsgewalt beeinflußt die Volkswirtschaft schon durch Gewährung von Rechtsschutz, durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit nach innen und außen, durch die zur Deckung des Staatsbedarfes notwendige Besteuerung *z.* sehr bedeutend. Das Maß dagegen, in welchem dieselbe Veranlassung hat, außerdem noch entweder unmittelbar oder mittelbar auf die volkswirtschaftliche Entwicklung besonders einzuwirken, ist wesentlich durch deren jeweiligen Stand und durch die Ausbildung bedingt, welche einzelne Seiten der privatwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit bereits erreicht haben. Mit den Fortschritten beider vermindert sich die Notwendigkeit staatlicher Nachhilfe, während sich gleichzeitig doch die Bedürfnisse vermehren, welche behufs ihrer Befriedigung staatliches Eingreifen erfordern. Vornehmlich liegt es dem Staate ob, für Befriedigung solcher Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu sorgen, welche ohne sein Zuthun entweder überhaupt nicht oder mindestens nicht ebenso wirksam und wirtschaftlich zu befriedigen wären.

Hierfür vermag nun seitens des Staats beispielsweise gesorgt zu werden: zunächst durch Feststellung und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rechtsordnung, *z.* B. vermittelst Agrargesetzgebung, Gewerbeordnung *z.*; ferner durch Aufsichtnahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirtschaft angehender Angelegenheiten, *z.* B. der Ordnung von Maß und Gewicht, des Geldwesens *z.*, und endlich auch durch eigene erwerbswirtschaftliche Thätigkeit behufs gemeinnütziger, zum Nutzen der Gesamtheit gereichender Bedürfnisbefriedigung,

z. B. durch Selbstübernahme der Münzprägung, des Post- und Telegraphenbetriebes 2c. Übrigens pflegen freilich darüber, was hierbei einzelnensfalls zweckmäßigerweise zu thun und zu lassen ist, zeitweise schon deshalb ziemlich abweichende Anschauungen zu herrschen, weil in dieser Hinsicht zeitlich die Bedürfnisse wirklich verschieden und die Grenzen der betreffenden Staatsthätigkeit keine ein für alle mal feststehenden sind, sondern sich vielmehr im Verlaufe der Zeit theils einschränken und theils erweitern. Jederzeit fällt jedoch dem Staate bei Pflege der Volkswirtschaft unbestritten die Aufgabe zu: einerseits diejenigen Einrichtungen zu treffen oder zu veranlassen, welche das volkswirtschaftliche Gedeihen überhaupt ermöglichen und befördern oder notwendige Voraussetzungen für die günstige Entwicklung der einzelnen Erwerbszweige darstellen, und welche ausschließlich oder doch am besten von der Gesamtgewalt zu beschaffen sind; andererseits in den Fällen fürsorglich vermittelnd einzuschreiten, in denen die Kräfte und Befugnisse Einzelner nicht mehr ausreichen, einen entschieden im gemeinwirtschaftlichen Interesse liegenden wichtigeren Zweck zu erreichen.

Ferner hat der Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht in einseitig materieller Ausgestaltung des Lebens und Erfassung des Menschen die sittlichen und Kulturaufgaben gefährdet, deren Verwirklichung ihm als Kulturgemeinschaft und Kulturorgan des Volkes obliegt. Die Volkswirtschaft ist die notwendige Grundlage aller Wohlfahrt und Kulturentwicklung, wie der politischen Macht, aber sie ist nicht das Ziel des Volkslebens, dessen höheren Zwecken sie sich vielmehr unterzuordnen hat. Pflicht des Staates ist es, auch in ihr die Prinzipien der Sittlichkeit und Humanität und der ausgleichenden Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen.

Die Fürsorge des Staates soll jedoch nicht etwa den Erwerbsfähigen der eigenen Sorge für sein und der Seinigen Wohl und der Verantwortlichkeit für die Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage entheben. Sie soll vornehmlich nur dort ergänzend und helfend eingreifen, wo Selbsthilfe und Gesellschaftshilfe sich als unthunlich oder unzureichend erwiesen haben. Denn die Grundlage jeder gesunden Volkswirtschaft ist und bleibt stets die eigene Arbeit und Verantwortlichkeit der Einzelnen, der Zwang, den obliegenden Pflichten gegen sich selbst, gegen Familie und Gesellschaft aus eigener Kraft gerecht zu werden. Ein Zuviel von staatlicher Fürsorge könnte das wirtschaftliche Gedeihen in seinen gesunden sittlichen Wurzeln leicht noch mehr schädigen, als ein Zuwenig.

Naturgemäß müssen wirtschaftspolitische Maßnahmen stets anknüpfen an die historisch gewordenen Zustände, an reale Kräfte und konkrete Bedürfnisse, geleitet von der Rücksicht auf das Gesamtwohl, als berechnete Interessen nur diejenigen anerkennend und fördernd, die diesem Wohl am besten dienen. Die Wirtschaftspolitik verfügt nicht über allgemeingültige Rezepte der Volkswohlfahrt; sie muß als vernünftige Realpolitik sich verschieden gestalten nach Zeit und Ort, Volk und Land, Wirtschaftsstufe und allgemeiner Kultur-entwicklung.

Bei vorwärtsschreitender Kultur vervielfältigen sich somit nicht nur die bezüglichen Obliegenheiten des Staats und die an dessen Fürsorge gemachten Ansprüche, sondern es nimmt endlich auch allgemeinhin das Streben der Menschen zu, auf die bestehenden volkswirtschaftlichen Zustände einzuwirken.

Dieses Streben nimmt hauptsächlich deshalb zu, weil auf den höheren Kulturstufen, wo die gegenseitigen Beziehungen der Einzelwirtschaften sich nun ohnehin zunehmend enger verknüpfen, lebhafter empfunden und mehr eingesehen wird, wie sehr die wirtschaftliche Wohlfahrt jedes Einzelnen von der günstigen Gestaltung jener Zustände abhängt, und weil alsdann zugleich der Gegensatz zwischen scheinbar oder wirklich einander entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen um so verschärfter und merklicher hervortritt. Dabei ist es weiter eine natürliche Folge der ungleichen wirtschaftlichen Lage, Anschauungen und Einsichten der zusammen wirtschaftenden Menschen, daß diese Bestrebungen jederzeit teils konservativer, teils progressiver Natur sind, d. h. entweder dahin gehen, das Bestehende zu erhalten und nur je nach Bedarf zu ergänzen, oder darauf hinzielen, dasselbe durchgreifender abzuändern und nach Ermessen zu verbessern, und daß dabei neben verständigen und förderlichen Zielen oft genug auch unverständige und geradezu schädliche verfolgt werden.